
Miteinander
Mittendrin!



Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderung

1. Tätigkeitsbericht

**Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen
mit Behinderung**

Irmgard Badura

Berichtszeitraum:

Januar 2009 bis März 2011



- Inhaltsverzeichnis -

I. Einleitung	Seite 1
II. Bildung	Seite 4
1. Kindertageseinrichtungen	Seite 5
a) Allgemeine Informationen	Seite 5
b) Handlungsbedarf	Seite 5
2. Frühförderung	Seite 7
a) Allgemeine Informationen	Seite 7
b) Handlungsbedarf	Seite 7
3. Schule	Seite 8
a) Allgemeine Informationen	Seite 8
b) Handlungsbedarf	Seite 11
4. Studium	Seite 14
a) Allgemeine Informationen	Seite 14
b) Handlungsbedarf	Seite 14
III. Arbeit	Seite 16
1. Privatwirtschaft und öffentlicher Dienst	Seite 17
a) Allgemeine Informationen	Seite 17
b) Handlungsbedarf	Seite 18
aa) Beschäftigungsquote im öffentlichen Dienst	Seite 18
bb) Beihilfe und Menschen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst	Seite 19
cc) Behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen bei Lehrern im öffentlichen Dienst	Seite 19
dd) Bessere Fördermöglichkeiten zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	Seite 20
2. Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsfirmen	Seite 21
a) Allgemeine Informationen	Seite 21
b) Handlungsbedarf	Seite 22
aa) Öffentliche Auftragsvergabe	Seite 22
bb) Budget für Arbeit	Seite 23
IV. Barrierefreiheit	Seite 24
1. Bauen / Wohnen	Seite 25
a) Allgemeine Informationen	Seite 25
b) Handlungsbedarf	Seite 26
aa) Bayerische Bauordnung (BayBO)	Seite 26
bb) Ausbildungen	Seite 28
cc) Ambulante Wohnstrukturen	Seite 28
2. Barrierefreier Tourismus und barrierefreie Mobilität	Seite 28
a) Allgemeine Informationen	Seite 28
b) Handlungsbedarf	Seite 29

3. Kommunikation und Medien	Seite 31
a) Allgemeine Informationen	Seite 31
b) Handlungsbedarf	Seite 32
V. Freizeit	Seite 34
1. Offene Behindertenarbeit (OBA)	Seite 35
a) Allgemeine Informationen	Seite 35
b) Handlungsbedarf	Seite 35
2. Sport	Seite 36
a) Allgemeine Informationen	Seite 36
b) Handlungsbedarf	Seite 36
3. Kunst und Kultur	Seite 37
a) Allgemeine Informationen	Seite 37
b) Handlungsbedarf	Seite 38
VI. Gesetze und Landtagsanhörungen	Seite 39
1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK).....	Seite 40
a) Beteiligung von Menschen mit Behinderung beim Verfahren der Umsetzung der BRK	Seite 40
b) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung	Seite 40
c) Barrierefreiheit / Selbstbestimmung	Seite 41
d) Mobilität	Seite 41
e) Eingliederungshilfereform	Seite 41
f) Arbeit	Seite 42
g) Bildung	Seite 42
h) Fazit	Seite 43
2. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)	Seite 43
a) Sanktionen bei Verstößen gegen das BayBGG	Seite 43
b) Ausbildung und Beruf der Gebärdensprachdolmetscher/Taubblindenassistenten ..	Seite 44
c) Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf gehörlose Eltern hörender Kinder in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Kostenerstattung für Gebärdensprachdolmetscher	Seite 44
d) Kommunikationshilfen hör- und sprachbehinderter Menschen	Seite 44
e) Kopplung jeglicher Struktur- und sonstigen Förderung an das Kriterium der Barrierefreiheit	Seite 45
f) Hauptamtliche Ausgestaltung des Amtes der kommunalen Behindertenbeauftragten und der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung	Seite 45
3. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	Seite 45
4. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)	Seite 46
5. Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst	Seite 46

6. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)	Seite 46
7. Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG)	Seite 48
VII. Beteiligung der Beauftragten	Seite 49
1. Gesetze / Vorhaben	Seite 50
2. Gremien und Kommissionen	Seite 51
VIII. Veranstaltung	Seite 53
1. Fachtagung zur BRK 2009	Seite 54
2. Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten Bayerns 2009	Seite 55
3. „JobErfolg“ 2009	Seite 55
4. Regionalkonferenzen – Inklusion in unseren Schulen 2010	Seite 56
5. Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten Bayerns 2010	Seite 57
6. Treffen der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen des Bundes und der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	Seite 58
7. „JobErfolg“ 2010	Seite 59
IX. Schlusswort	Seite 61

I. Einleitung



Beschreibung der Karikatur:

Rollifahrer steht vor einem Ladeneingang mit zwei Stufen, an der Tür hängt ein Schild mit einem Hund und der Aufschrift „Ich muss draußen bleiben“. Neben dem Rollifahrer sitzt ein angeleinter Hund der ihn fragt „Du auch?“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.1.2009 wurde ich zur Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung durch den Bayerischen Ministerpräsidenten, Horst Seehofer, auf Vorschlag der Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Christine Haderthauer, ernannt. Meine mir zuarbeitende, barrierefreie Geschäftsstelle ist organisatorisch beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angesiedelt, jedoch in einem benachbarten Gebäude untergebracht. Der Mitarbeiterstab besteht aus dem Geschäftsstellenleiter (Jurist), einem Sachbearbeiter und drei weiteren Bearbeitern. Die Schwerbehindertenbeschäftigtenquote meiner Geschäftsstelle beträgt 60%, mit mir rund 67%.

Meine zentrale Aufgabe ist die unabhängige, weisungsungebundene und ressortübergreifende Beratung der Bayerischen Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der bayerischen Behindertenpolitik. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - BRK), welches am 26.3.2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, spielt hierbei die wegweisende und maßgebliche Rolle. Die BRK wird durch den Begriff der „Inklusion“ geprägt. Inklusion bedeutet, dass behinderte Menschen in vollem Umfang und von Anfang an in allen Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Dabei ist die Autonomie und Unabhängigkeit behinderter Menschen zu wahren. Nicht der behinderte Mensch muss sich an die Umwelt anpassen. Vielmehr muss die Umwelt so ausgestaltet werden, dass sie auch den Bedürfnissen behinderter Menschen gerecht wird. Insofern steckt in der Zielvorstellung einer „inklusiven Gesellschaft“ ein ganz anderer Ansatz als in der für uns bislang maßgeblichen „Integration behinderter Menschen“.

Meine Hauptaufgabe ist demzufolge, die Anpassung sämtlicher Gesetze und des Gesetzesvollzugs im Lichte der BRK voranzutreiben. Mein Tätigkeitsschwerpunkt in den Jahren 2009 und 2010 lag auf dem Thema inklusive Bildung im Sinne des Art. 24 BRK, also der gemeinsamen Beschulung von Kindern bzw. Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Im Jahr 2009 habe ich 180 Termine, im Jahr 2010 195 Termine unterschiedlichster Art wahrgenommen. Ich war bei zahlreichen Gesprächsterminen, habe Grußworte und Vorträge gehalten, Schirmherrschaften übernommen und selbst Fachvorträge besucht. Anhand dieser Zahlen zeigt sich, dass die verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen der Behindertenpolitik starken Wert auf meine Hilfe bzw. Beteiligung in unterschiedlichsten Fallkonstellationen legen, was meines Erachtens die steigende Wichtigkeit dieses Amtes unterstreicht. Mein nachfolgender Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf den Zeitraum Januar 2009 bis März 2011. Mit Vorlage dieses Tätigkeitsberichts erfülle ich meine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Ministerrat nach Art. 17 Abs. 4 S.1 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG).



II. Bildung



Beschreibung der Karikatur:

Eine bunt gemischte Gruppe von behinderten Menschen hat sich zu einem Foto aufgestellt, lacht fröhlich und hat Spaß. Da sagt der Fotograf „Bitte etwas ernster und trauriger, sie sind doch schließlich behindert“.

1. Kindertageseinrichtungen

a) Allgemeine Informationen

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bildet den Rechtsrahmen für Krippen, Kindergärten, Kinderhorte und Tagespflege. Das BayKiBiG schaffte die Voraussetzung, dass integrative Kindertageseinrichtungen geschaffen wurden und werden. Integrative Kindertageseinrichtungen sind nach Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG solche, die mindestens drei Kinder, max. jedoch ein Drittel Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung betreuen. Die staatliche Förderung beträgt für Kinder mit bzw. mit drohender wesentlicher Behinderung den 4,5-fachen Satz im Vergleich zu einem Kind ohne Behinderung (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Bei den integrativen Einrichtungen kann der Faktor 4,5 auch noch um den Faktor x erhöht werden, wenn entsprechender Bedarf besteht. Dies gilt also nicht im Falle der sog. Einzelintegration, wenn nur ein oder zwei Kinder mit Behinderung von der Kindertageseinrichtung betreut werden.

Soweit ein Kind mit Behinderung keinen Kindergarten besucht, kann es u.a. in einer Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) und/oder Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) betreut bzw. gefördert werden.

b) Handlungsbedarf

Ich bin der Meinung, dass die BRK das Recht aller Kinder - mit und ohne Behinderung - auf den Besuch einer gemeinsamen und wohnortnahen Kindertageseinrichtung verlangt. Das finanzielle Förderniveau sollte sowohl bei der Einzelintegration als auch bei den integrativen Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein. Die individuellen Eingliederungshilfeleistungen seitens der Bezirke müssen gleichzeitig bei der Einzelintegration sowie in den integrativen Kindertageseinrichtungen erhalten bleiben; das heißt, nur weil die Mittel des Freistaates institutionsbezogen in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen des BayKiBiG verstärkt werden, dürfen sich die Bezirke nicht aus der Finanzierung der individuellen Förderung von Kindern mit Behinderung zurückziehen.

Gleichzeitig ist es im Lichte der Inklusion notwendig, dass auch Kindertageseinrichtungen, die derzeit noch ausschließlich oder fast ausschließlich Kinder mit Behinderung betreuen (beispielsweise SVE oder HPT), sich noch mehr für Kinder ohne Behinderung öffnen bzw. zumindest den stärkeren Umgang mit nicht behinderten Kindern sicherstellen. Aus meiner Sicht ist es deshalb notwendig, entsprechende Anreize zu schaffen, dass sich diese besonderen Kindertageseinrichtungen ebenfalls zu sog. integrativen Einrichtungen im Sinne des BayKiBiG weiterentwickeln. Hierzu ist es aus meiner Sicht erforderlich, dass ein aussagekräftiges Konzept seitens der Staatsregierung vorgelegt wird, wie dieser Prozess der Zusammenführung bzw. Flexibilisierung der beiden Systeme Kindertages- und Fördereinrichtungen im Sinne der Art. 7 und 24 BRK gelingen kann.

An dieser Stelle möchte ich es nochmals ausdrücklich begrüßen, dass durch die Einführung des BayKiBiG verstärkt integrative Einrichtungen geschaffen werden konnten. Dies war der erste wichtige und gute Schritt zur Verwirklichung von Inklusion. Die fachübergreifende Zusammenarbeit von Mitarbeitern aus bisherigen Fördereinrichtungen mit sog. Regeleinrichtungen wäre allerdings aus meiner Sicht noch sehr ausbaufähig. Weiterhin müssen behindertenspezifische Inhalte konsequent in allen pädagogischen Ausbildungsgängen ihren Niederschlag finden.

Hinsichtlich der SVE wird seitens der Träger immer wieder beklagt, dass der Anteil der Pflegekräfte zu niedrig sei. Gefordert wird von den Trägern dieser Einrichtungen eine Mindestausstattung von einer Pflegekraft pro Gruppe. Begründet wird dies insbesondere mit der zunehmenden Komplexität der Behinderungsbilder der Kinder.



2. Frühförderung

a) Allgemeine Informationen

In Bayern besteht ein dichtes Netz an allgemeinen und spezialisierten Frühförderstellen. Zu den Aufgaben der Frühförderstellen gehört es,

- drohende und bestehende Behinderungen bei Kindern möglichst früh zu erkennen und zu diagnostizieren,
- diese Kinder entsprechend zu fördern und zu therapieren,
- die Eltern der betroffenen Kinder zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten, sowie
- notwendige Kontakte und weitere Hilfen zu vermitteln.

Ergänzt wird dieses Angebot der Frühförderstellen durch Sozialpädiatrische Zentren, die an Kinderkliniken oder Kinderabteilungen von Krankenhäusern angegliedert sind. Dort werden solche Kinder ambulant behandelt, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in Frühförderstellen gefördert werden können.

b) Handlungsbedarf

Seitens der Frühförderstellen wird immer wieder beklagt, dass der Bürokratieaufwand hinsichtlich der Abrechnung unverhältnismäßig sei. Insbesondere die trennscharfe Abrechnung mit Krankenkassen einerseits und Bezirken andererseits bereite Probleme. Zwar werde die interdisziplinäre Leistung aus einer Hand gefordert, jedoch müsse man aus Gründen der Überprüfbarkeit der Abrechnung die Leistungen getrennt erbringen. Dieser unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand wird auch vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik bestätigt. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat das Institut die Daten zu Leistungs- und Vergütungsstrukturen in der Frühförderung erhoben. Im Abschlussbericht vom Februar 2008 wird dezidiert auf die Erfahrungen aus Bayern verwiesen, wonach die Abrechnung der Einzelleistungen mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist (vgl. Abschlussbericht, Seite 173). Der Abschlussbericht empfiehlt deshalb den Leistungsträgern, entsprechende Regelungen zu einer pauschalen Kos-

tenteilung zu vereinbaren. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch eine Vereinbarung über eine Vorleistungspflicht eines Trägers mit festgeschriebenen Erstattungsansprüchen des anderen Trägers.


Aufgrund der interdisziplinären Praxis der Frühförderstellen wäre es aus meiner Sicht sinnvoll, entsprechende allgemeine Beratungsstrukturen bzw. Angebote auch für Eltern und deren Kinder mit Behinderung dort anzusiedeln bzw. auszubauen. Der Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern sieht dies zwar schon teilweise vor. Die Bezugnahme auf bestehende Bestimmungen reicht jedoch nicht aus.

Vielmehr sollte sich ein entsprechender, bei den Frühförderstellen einzurichtender Leistungskatalog an den Inhalten der Offenen Behindertenarbeit (OBA) orientieren (vgl. insbesondere die Punkte 4. b, c, d, g der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“), mit der Ausrichtung speziell auf Eltern und deren Kinder mit Behinderung. Für eine solche Angleichung bzw. Konkretisierung des Angebots, die in jedem Falle einer soliden Finanzierung bedarf, sehe ich die gemeinsame Verantwortung des Freistaats mit der gesetzlichen Krankenversicherung, den Bezirken und der Jugendhilfe.

3. Schule

a) Allgemeine Informationen

Neben den Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den Gymnasien (nachfolgend allgemeinbildende Schulen oder Regelschulen) gibt es im Freistaat die Förderschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese sind ausgerichtet nach folgenden Förderschwerpunkten:

- Lernen
 - Sprache
 - emotionale und soziale Entwicklung
 - Hören
- 

- Sehen
- körperliche und motorische Entwicklung
- geistige Entwicklung

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ bzw. „Sehen“ werden von den Experten in eigener Sache, also den entsprechenden Selbsthilfeorganisationen, zumindest bisher als unerlässlich angesehen. Dies begründet sich vor allem bei gehörlosen Menschen in der speziellen Kommunikationsform der Gebärdensprache, welche von den Lehrerinnen und Lehrern beherrscht werden muss, um Lerninhalte erfolgreich vermitteln zu können. Blinde und sehbehinderte Menschen wünschen sich ein echtes Wahlrecht, ob eine Förder- oder Regelschule besucht werden kann. Den zumindest immer wieder möglichen Austausch untereinander, also von gleich oder ähnlich sinnesbehinderten Menschen, halten beide Gruppen für wesentlich zur Bewältigung der Behinderung bzw. zum Aufbau einer stabilen Persönlichkeit.

Der Förderschwerpunkt „Lernen“ - bei Weitem der größte und sogar mehrheitliche Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf - ist im medizinischen Sinne nicht ausschließlich auf eine Behinderung zurückzuführen. Diese Behinderung wird in der Regel erstmals beim Schuleintritt oder bei Problemen in der Grundschule diagnostiziert. In der frühkindlichen/vorschulischen Bildung spielt diese Behinderungsart keine Rolle.

Die BRK verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 24 Abs. 2 Ziffer. a zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen. Dieser aus meiner Sicht nachhaltig wichtigen Forderung für ein zukünftig selbstverständlicheres Umgehen von Menschen mit und ohne Behinderung habe ich mich von Anfang an meiner Tätigkeit besonders gewidmet. Am 3.12.2009 fiel u. a. mein Standpunkt im Ausschuss des Bayerischen Landtages für Bildung, Jugend und Sport sozusagen „auf fruchtbaren Boden“. Zum Zwecke der Umsetzung der BRK wurde nämlich erfreulicherweise eine interfraktionelle Arbeitsgruppe im Landtag eingerichtet. Daraufhin beschlossen zunächst der besagte Ausschuss des Bayerischen Landtags und dann der Landtag im Plenum, dass die Staatsregierung bis zur Sommerpause 2010 ein Konzept zur inklusiven Bildung im Sinne des Art. 24 BRK und ein Konzept zur Lehrerbildung mit sonderpädagogischen

Inhalten vorlegen sollte. Als Antwort hierauf veröffentlichte die Staatskanzlei am 3.8.2010 eine Pressemitteilung zum entsprechenden Konzept der Staatsregierung zur Umsetzung der BRK im Schulbereich. Die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat dieses von der Staatsregierung vorgelegte Konzept beraten und letztlich einen eigenen fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erarbeitet.

Es freut mich sehr, dass die interfraktionelle Arbeitsgruppe nunmehr diesen Gesetzentwurf am 28.3.2011 vorgelegt hat. Exklusiv wurde dieser mir als Beauftragter vor der Vorstellung im Landtag überreicht. Nun müssen die Menschen mit Behinderung bzw. die Verbände an der endgültigen Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt werden. Das Konzept zur Fortentwicklung der entsprechend notwendigen Lehrerbildung bleibt aus meiner Sicht bislang unbefriedigend.

Die Konsequenzen für die Umsetzung der BRK im Bildungsbereich werden in Bayern in einer bemerkenswerten Breite diskutiert. Ich habe zu diesem Thema Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle gewinnen können, gemeinsam mit mir zwei Regionalkonferenzen durchzuführen (siehe Näheres unter Punkt VIII.4.). Daneben haben zahlreiche Schulen, Schulämter, kommunale Behindertenbeauftragte, Verbände und viele weitere Akteure Veranstaltungen zum Thema Inklusion in der Schule durchgeführt und wann immer ich konnte, war ich tatkräftig mit dabei. Zweifelsohne war das Thema Inklusion in der Schule ein Hauptschwerpunkt meiner bisherigen Tätigkeit. Wichtigster Partner dabei ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, insbesondere die politische Spitze mit Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle und Staatssekretär Dr. Marcel Huber. Mein besonderer Dank gilt auch Ministerialrätin Tanja Götz und Ministerialrat Erich Weigl. Daneben bin ich besonders darüber erfreut, dass ich mich regelmäßig mit allen Lehrer- und Elternverbänden austauschen kann. Dies hat der Qualität der Beratungsinhalte gut getan. Die wichtigsten Handlungsbedarfe gehen auf den regelmäßigen fachlichen Dialog mit den Verbänden und Einzelnen zurück. Dankbar bin ich auch für die wertvollen fachlichen Anregungen seitens der Schulverwaltungen und dem Institut für Schulforschung und Bildungsqualität (ISB).

Zum Thema Bildung veranstalte ich regelmäßige Sitzungen mit meinem gleichnamigen Beratungsgremium, dessen Mitgliedern ich ebenso herzlich für Ihren Einsatz

danke. Dieses Beratungsgremium ermöglicht es mir, die verschiedenen, teilweise auch konträren Ansichten der unterschiedlichen Interessengruppen zusammenzufügen, um eine möglichst umfassende Beratungsgrundlage für mich zu schaffen.


b) Handlungsbedarf

Entscheidend ist für die Umsetzung der BRK aus meiner Sicht, dass Eltern grundsätzlich eine echte Wahlfreiheit bei der Frage des Lernortes (Regel- oder Förderschule) erhalten. Dieses Wahlrecht sollte nur in sehr engen Ausnahmefällen eingeschränkt sein. Die Details der gesetzlichen Änderung sollten im Sinne des Kindeswohls und der bestmöglichen Förderung sehr genau überlegt werden. Ich bin davon überzeugt, dass die fachliche Förderung genauso wichtig wie die soziale Förderung der behinderten Kinder ist. Diese beiden Aspekte immer wieder ideologisch gegeneinander auszuspielen, halte ich für nicht zielführend, sondern sogar für kontraproduktiv. Insbesondere sollte bedacht werden, dass die Entscheidung der Betroffenen für oder gegen die Regelschule von einer Vielzahl individueller Faktoren einerseits und den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort andererseits abhängig ist. Vor diesem Hintergrund sollte eine bewusste und informierte Entscheidung der Eltern sichergestellt sein. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang etwa die Sicherstellung einer interdisziplinären, unabhängigen Beratung der Erziehungsberechtigten durch entsprechend ausgestattete Beratungsstellen (wie z.B. FOBIS Forchheim).

Ziel der weiteren Bemühungen ist meines Erachtens, den Anteil der Schüler, die die Regelschule besuchen, deutlich zu erhöhen, so dass langfristig gesehen der Regelschulbesuch zum Regelfall wird. Letztendlich ausschlaggebend ist aber auch hier der Elternwille. Damit aber dieses rechtlich zu gewährende Wahlrecht für die Eltern auch de facto eines werden kann, bedarf es zwingend der Verbesserung der Rahmenbedingungen wie folgt:

- die Streichung des Haushaltsvorbehalts für die Regelbeschulung von Kindern mit Behinderung
- die erhebliche Aufstockung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) zur Unterstützung der Regelschulen bei der Beschulung von Kindern mit Behinderung und generelle, erhebliche Aufstockung der Sonderpädagogik-

Stellen (sowohl in Regel- als auch Förderschulen ungeachtet einer privaten oder staatlichen Trägerschaft)

- weitere Öffnung von Förderschulen für Kinder ohne Behinderung mit entsprechender finanzieller Ausstattung
 - Einrichtung unabhängiger, interdisziplinärer Beratungsstellen für die Eltern, um das Wahlrecht hinsichtlich des Lernortes optimal ausüben zu können
 - Schaffung vollständiger baulicher Barrierefreiheit für Regel- und Förderschulen, insbesondere auch bezüglich Lärm dämpfender Akustik
 - Schaffung geringerer, angemessener Klassenstärken in den Regel- und Förderschulen, insbesondere auch in den weiterführenden Schulen
 - Einstellung von mehr Lehrern mit Behinderung und bestmöglichem Erhalt der Arbeitsplätze bei Eintreten einer Behinderung während des Arbeitslebens
 - konkrete Implementierung verpflichtender sonderpädagogischer Grundinhalte in das erziehungswissenschaftliche Studium des Lehramts
 - Beschäftigung mindestens eines Assistenten mit universitärem Abschluss einer sonderpädagogischen Fachrichtung an den Universitäten, die Lehramtsstudiengänge anbieten, für den Bereich der Lehre
 - Aufbau von Angeboten für eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation an allen Universitäten, die Lehramtsstudiengänge anbieten
 - verpflichtende sonderpädagogische Hospitationen im Referendariat aller Lehrämter
 - verpflichtende sonderpädagogische Module im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung
- 

- Sensibilisierung und Schulung der Lehrkräfte aller Schularten in der Aus- und Fortbildung, was die Bedürfnisse und Bedarfe behinderter Kinder und den Umgang z.B. mit Hilfsmitteln und Nachteilsausgleichen betrifft
- Schaffung von neuen Strukturen für gehörlose, blinde bzw. sehbehinderte Kinder in der Einzelintegration, um auch für sie jeweils gemeinsames Lernen und behinderungsspezifisches Voneinanderlernen zu ermöglichen

Ein besonderes Augenmerk möchte ich letztlich noch auf die Situation der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ richten. Die Fachliteratur weist auf den Umstand hin, dass in den Förderschulen mit diesem Schwerpunkt Kinder mit Migrationshintergrund deutlich überrepräsentiert sind, wenn auch regional unterschiedlich verteilt (Torsten Dietze, Sonderpäd. Förderung in Zahlen. In: Zeitschrift f. Inklusion 2/2011). Über die Ursachen dieses Befundes wird in der Fachwelt seit 30 Jahren diskutiert (vgl. Rolf Werning / Birgit Lütje-Klose, Einführung in die Lernbehindertenpädagogik, München 2003, S. 62).

Da die Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen die Mehrheit der Förderschüler in Bayern stellen, ist deshalb die grundsätzliche Frage zu stellen, inwieweit die Klassifizierung bzw. Bezeichnung von Schülerinnen und Schülern als „lernbehindert“ wirklich bestimmte soziale Entwicklungen ausgleicht oder vielmehr separierend wirkt. Denn dabei ist zu sehen, dass Lernbehinderung nur zum Teil mit dem Thema Behinderung im eigentlichen Sinne zu tun hat. Ich möchte die Fachlichkeit der Sonderpädagogen in diesem Zusammenhang keinesfalls in Frage stellen. Im Gegenteil, diese Fachkompetenz muss die Regelschulen deutlich besser erreichen.

Abschließend zur Bildung stelle ich fest, dass es meines Erachtens besonders wichtig ist, dass der Weg zur inklusiven Bildung auch weiterhin fraktions- bzw. parteiübergreifend beschritten wird. Dieses fraktionsübergreifende Vorgehen wäre im Übrigen auch für alle anderen Bereiche der Querschnittsaufgabe Behindertenpolitik aus meiner Sicht sehr wünschenswert.



4. Studium

a) Allgemeine Informationen

Mit dem Ziel bestmöglicher Teilhabe von Studierenden mit Behinderung wurden im Bayerischen Hochschulgesetz (im Jahre 2003) einige Bestimmungen aufgenommen, die eine bessere Teilhabe sicherstellen sollen.

Danach müssen die staatlichen Hochschulen in Bayern die besonderen Bedürfnisse von behinderten Menschen berücksichtigen. Beauftragte für Studierende mit Behinderung sind zu bestellen. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sollen in der Lehre im Rahmen des Studiums in angemessener Weise berücksichtigt werden. Prüfungsordnungen der Hochschulen müssen die Chancengleichheit aller Studierenden sicherstellen. Dementsprechend sehen fast alle Prüfungsordnungen Nachteilsausgleiche vor, wie z. B. den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern, die Verlängerung der Prüfungszeit, die Bereitstellung von Schreibhilfen oder die Gestattung der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form.

b) Handlungsbedarf

In den letzten Jahren sind im Rahmen von Baumaßnahmen zahlreiche Hochschulbauten barrierefreier erschlossen und ausgestattet worden. Problematisch ist nach wie vor, dass bestehende Hochschulgebäude baulich nicht barrierefrei sind. Hier besteht weitergehend Handlungsbedarf, dass diese Gebäude so schnell wie möglich für Studierende mit Behinderung zugänglich und auch nutzbar gemacht werden. Wichtig ist auch, dass die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern seitens der zuständigen Leistungsträger (Bezirke) so rechtzeitig erfolgt, dass die pünktliche Aufnahme des Studiums von gehörlosen Studierenden gesichert ist. Diesbezüglich gingen mehrfach Eingaben in meiner Geschäftsstelle ein.

Besonders beim Thema Gebärdensprachdolmetscher ist die Praxis der Bezirke uneinheitlich und zum Teil fehlerhaft. Nach wie vor fehlt zumindest teilweise das fachliche Verständnis, dass bei einer Länge der Lehrveranstaltung von eineinhalb Stunden regelmäßig zwei Gebärdensprachdolmetscher notwendig sind.

Sichergestellt werden muss des Weiteren eine selbstverständliche und unkomplizierte Bereitstellung von barrierefreien Skripten in Vorlesungen und die Verfügbarkeit barrierefreier Nutzung der Bibliotheken, wie beispielsweise in digitaler Form.

Ich halte es für sinnvoll, dass die Beauftragten der Hochschulen für die Belange behinderter Studierender untereinander sowie auch mit den anderen Akteuren der Behindertenhilfe vernetzt werden. Die Beauftragten der Hochschulen für behinderte Studierende sollten im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) als Mitglieder im Hochschulrat gesetzlich benannt werden. Damit würde die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung im Hochschulbereich noch mehr gestärkt werden. Dies gilt umso mehr, als Menschen mit Behinderung deutlich seltener die Hochschulreife erlangen als Menschen ohne Behinderung (vgl. Zweiter Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern, S. 642).



III. Arbeit



Beschreibung der Karikatur:

Bilderausstellung. Jedoch sieht man immer nur die Hinterteile der Personen. Ein Mann steht verwundert davor und fragt den Rollifahrer, der eine Kamera in der Hand hält „Sie sind Portraitfotograf?“ Dieser darauf „Naja, ich fotografiere jeden, der mir vor die Augen kommt“.

1. Privatwirtschaft und öffentlicher Dienst

a) Allgemeine Informationen

Sowohl Arbeitgeber in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen auf wenigstens 5% ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen (Pflichtquote). Arbeitgeber, die diese Pflichtquote nicht erfüllen, müssen eine Ausgleichsabgabe an den Staat zahlen. Damit diese Pflichtquote eingehalten wird und um generell mehr öffentliches Bewusstsein für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu schaffen, verleihen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, der Landtag und ich unter meiner Federführung jährlich den Preis „JobErfolg“, stets im Rahmen des Welttags der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember, zuletzt 2009 in der Stadthalle Memmingen und 2010 im Bayerischen Landtag in München. Mit diesem Preis werden im Sinne eines „Best-practice“-Ansatzes Arbeitgeber ausgezeichnet, die sich in vorbildlicher Weise für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben engagieren. Diese Auszeichnung reicht aber keinesfalls aus, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung nachhaltig zu fördern. Notwendig ist die vernetzte Zusammenarbeit aller Beteiligten (insbesondere der beruflichen Bildungseinrichtungen, der Integrationsämter, Integrationsfachdienste, Agenturen für Arbeit, Wirtschaft).

In diesem Zusammenhang initiierte ich gemeinsam mit dem Integrationsamt Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, eine Schnellinfo im Internet für Arbeitgeber, die behinderte Arbeitnehmer beschäftigen möchten.

Die „Arbeitgeber-Schnellinfo“, ein neuer Link auf der Homepage des Integrationsamts, beantwortet häufig gestellte Fragen von Arbeitgebern zur Vermittlung, Einstellung und Beschäftigung behinderter Menschen. Angesprochen werden unter anderem die entsprechenden Unterstützungsangebote der Integrationsämter für Arbeitgeber.

Die Federführung erfolgte durch das Integrationsamt Bayern. Inhaltliche Unterstützung kam von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfür-

sorgestellen (BIH). Gute Gespräche gab es in Zusammenhang mit der „Arbeitgeber-Schnellinfo“ auch bereits mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw).

Zu finden ist die Arbeitgeber-Schnellinfo im Internet unter:

<http://www.zbfs.bayern.de/integrationsamt/arbeitgeber/index.html>

b) Handlungsbedarf

aa) Beschäftigungsquote im öffentlichen Dienst

Zunächst freut es mich, dass gemäß des Berichts des Staatsministeriums der Finanzen an den Bayerischen Landtag über die Beschäftigung Schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern aus dem Jahr 2010 die Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderung des Freistaats wiederum auch für das Kalenderjahr 2009 mit 5,57% über der gesetzlichen Pflichtquote liegt. Auch wenn der Anstieg zum Vorjahr nur 0,18 Prozentpunkte beträgt, halte ich die stetige Erhöhung des Prozentsatzes in den letzten Jahren für eine positive Entwicklung. Besonders erfreulich sind insbesondere die hohen Beschäftigungsquoten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (12,63%) und der Staatskanzlei (12,09%).

Bezüglich der Beschäftigungsquote in den einzelnen Ressorts fällt jedoch auf, dass insbesondere das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Pflichtquote wiederholt nicht erfüllen. In diesen Ressorts müssen die Anstrengungen meines Erachtens noch erheblich verstärkt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst haben die höchsten Beschäftigtenzahlen. Demzufolge schlummert in diesen beiden Ressorts noch ein erhebliches Potential, die Gesamtquote des Freistaats wesentlich zu verbessern. Zu betonen ist, dass laut Art. 24 Abs. 4 BRK zur Verwirklichung inklusiver Bildung – neben der Beschulung von Menschen mit Behinderung im allgemeinen Schulsystem – auch entsprechende Lehrkräfte mit Behinderung gehören. Ich möchte die entsprechenden Ministerien auffordern, hier noch mehr Initiative zu zeigen. Denn die nachhaltige, weitere Verbesserung der Beschäftigungsquote des Freistaats und insbesondere die endlich notwendige gesellschaftliche Annäherung zur ebenfalls selbstverständlichen

Einsatz- und Berufsfähigkeit von Menschen mit Behinderung auch an höher und hoch qualifizierten Stellen, kann nur mit Hilfe der personalstärksten Ressorts erfolgen.

bb) Beihilfe und Menschen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst

Schwerbehinderte Beamte, die bereits bei der Einstellung schwerbehindert sind, müssen je nach Art der Behinderung einen Risikozuschlag in der privaten Krankenversicherung bezahlen. Dieser Risikozuschlag kann bis zu 100% betragen. Sie sind auch häufig vom Abschluss von Zusatztarifen, beispielsweise dem Beihilfeergänzungstarif, ausgeschlossen. Dies führt zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung. Beamte mit Schwerbehinderung, die sich wegen der Mehrbelastung in der Privatversicherung freiwillig gesetzlich versichern, zahlen den vollen Beitragssatz, bekommen aber keine Arbeitgeberzuschüsse wie Angestellte. Meines Erachtens müsste hier der Staat als Arbeitgeber, federführend durch das Staatsministerium der Finanzen, das Beihilfesystem mehr an die Bedürfnisse von Beschäftigten mit Schwerbehinderung anpassen.

Erfreulich ist die Änderung der Beihilfeverordnung seitens des Staatsministeriums der Finanzen hinsichtlich der Erhöhung der Beihilfesätze für Hörgeräte auf € 1.500 je Ohr bei gleichzeitig möglicher Abweichung dieser Sätze nach oben im Falle der medizinischen Notwendigkeit (in Anlehnung an das Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 20/08 R). Diese Änderung ist sehr zu begrüßen, da die beihilfefähigen Höchstbeträge von bisher € 1.025 je Ohr oftmals unzureichend waren.

cc) Behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen bei Lehrern im öffentlichen Dienst

Problematisch bzw. klärungsbedürftig ist aus meiner Sicht die Rechtslage hinsichtlich der Finanzierungsverantwortung für die behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen von Lehrern im öffentlichen Dienst. Grundsätzlich ist der Freistaat als Arbeitgeber landesrechtlich nur für den Personalaufwand der Lehrer verantwortlich (Art. 2, Art. 6 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, BaySchFG). Den Schulaufwand (wie beispielsweise die gesamte Schulausstattung etc.) tragen die kommunalen Kör-

perschaften (Art. 3, Art. 8 BaySchFG). Der behinderungsbedingte Mehraufwand bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen von Lehrern fällt aber bundesrechtlich meiner Ansicht nach – entgegen der Ansicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Schreiben v. 23.2.2011 – zumindest auch in die Verantwortung des Freistaats, und zwar aufgrund dessen Eigenschaft als Arbeitgeber der Lehrer (§ 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX, Fürsorgerichtlinien VII.2 und 3). Hinzu kommt, dass das Integrationsamt nach § 26 SchwbAV nur an den Arbeitgeber Zuschüsse zur barrierefreien Ausstattung von Arbeitsplätzen leisten kann. Zuschüsse an die Kommunen sind in dieser Vorschrift jedoch nicht vorgesehen, weil die Kommunen nicht die Arbeitgeber der Lehrer sind.

Deshalb sollte meines Erachtens das Verfahren bzw. die Zuständigkeitsfrage auch mit den kommunalen Spitzenverbänden genau geklärt werden, damit die behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen der Lehrerinnen und Lehrer nicht aufgrund von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Freistaat und Kommunen gehemmt wird.

dd) Bessere Fördermöglichkeiten zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Aus meiner Sicht sollte noch mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung - sowohl im Bereich des öffentlichen Dienstes als auch der Privatwirtschaft - geworben werden. Es sollten zudem unbürokratischere Anreize für Arbeitgeber zum Zwecke der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Wichtig wäre aus meiner Sicht eine flächendeckende Bekanntmachung der staatlichen Fördermöglichkeiten, bspw. durch entsprechende Informationskampagnen.

Vor allem bräuchte es jedoch Mechanismen für die Förderung von Arbeitsplätzen behinderter Menschen, die bessere Anreize für langfristige Beschäftigungsverhältnisse setzen würden. Aus der Praxis wird mir immer wieder berichtet, dass nach Auslaufen des Eingliederungszuschusses, der grundsätzlich nur für die ersten zwei Jahre des Arbeitsverhältnisses gewährt wird (Leistungsträger Agentur für Arbeit), Arbeitsverhältnisse oftmals wieder beendet würden. Hintergrund ist, dass der Aus-

gleich außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV (Leistungsträger Integrationsamt), der regelmäßig nach den ersten zwei Jahren einsetzt, im Vergleich zum Eingliederungszuschuss in den ersten beiden Jahren deutlich niedriger sei.

Wichtig ist zudem, dass die Integrationsfachdienste wieder mehr gestärkt, anstatt geschwächt werden. Insbesondere im Bereich der Vermittlung von Arbeitsplätzen, sollten die Integrationsfachdienste die maßgeblichen Akteure sein. Die nunmehr durch den Bund erfolgte Einführung einer öffentlichen Ausschreibung dieser Dienstleistung gefährdet aus meiner Sicht die Qualität der Arbeitsvermittlung durch die Integrationsfachdienste. Es ist deshalb zu begrüßen, dass sich die Länder einstimmig für eine Rückkehr zur sog. freihändigen Vergabe ausgesprochen haben (TOP 5.10 der 87. ASMK vom November 2010). Die Staatsregierung sollte sich auch weiterhin – wie bisher - dafür auf Bundesebene einsetzen.

2. Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsfirmen

a) Allgemeine Informationen

Die Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des SGB IX sind Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Aufgabe der Werkstätten ist es, denjenigen Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Entgelt aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt sowie die Entwicklung oder Wiedergewinnung ihrer Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen. Werkstätten für behinderte Menschen müssen durch die Agentur für Arbeit anerkannt werden. Die erforderlichen Aufwendungen im Berufsbildungsbereich tragen im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften hauptsächlich als Kostenträger die örtlich zuständige Agentur für Arbeit (SGB III), der örtlich zuständige Träger der Rentenversicherung (SGB VI) oder der Träger der Unfallversicherung (SGB VII). Die Kosten nach dem Übertritt in den Arbeitsbereich der Werkstatt übernimmt nach erfolgreichem Abschluss der beruflichen Ausbildung überwiegend der jeweils zuständige Bezirk.

Im Gegensatz zu den Werkstätten sind Integrationsprojekte rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen, Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt. Deren Belegschaft setzt sich in der Regel aus 25-50% Menschen mit Behinderung zusammen. Integrationsprojekte werden durch die Ausgleichsabgabe gefördert. Da diese aber von Jahr zu Jahr in unterschiedlicher Höhe ausfällt, ist sie für Integrationsfirmen nur eine unzureichende verlässliche Größe. Es gilt meines Erachtens zu überlegen, wie die Förderung der Integrationsprojekte stabil und besser planbar organisiert werden könnte.

Zu dem Themenbereich Arbeit tausche ich mich regelmäßig mit meinem Beratungsgremium, dem Runden Tisch "Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben" aus, dessen Mitgliedern ich herzlich für Ihren Einsatz danke. Ich moderiere diesen gemeinsam mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Referat Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben, Schwerbehindertenrecht). Dieses Beratungsgremium ermöglicht es mir, die verschiedenen, teilweise auch konträren Ansichten der unterschiedlichen Interessengruppen zusammenzufügen, um eine möglichst umfassende Beratungsgrundlage für mich zu schaffen.

b) Handlungsbedarf

aa) Öffentliche Auftragsvergabe

Bei der Vergabe von Aufträgen sollte die öffentliche Hand die Werkstätten für behinderte Menschen künftig noch besser berücksichtigen; dem leichten Rückgang des Auftragsvolumens für Werkstätten im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr 2008 muss entschieden entgegengesteuert werden.

Auch Integrationsfirmen müssen stärker bei der öffentlichen Auftragsvergabe einbezogen werden. Insbesondere die bestehende gesetzliche Möglichkeit nach § 97 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), soziale Aspekte der Bewerber zu berücksichtigen, sollte zu diesem Zwecke noch deutlich besser ge-

nutzt werden. Die tatkräftige Umsetzung dieser Vorschrift in der öffentlichen Verwaltung könnte sicherlich noch bewusster vorangetrieben werden, und zwar zugunsten von Integrationsfirmen, aber letztlich auch aller Firmen, welche die Pflichtquote erfüllen. Gerade die Integrationsfirmen sind ein wichtiges Eingangstor zum Arbeitsmarkt. Eine vermehrte Auftragsvergabe stärkt die Firmen und macht auf Dauer die Beschäftigten mit Behinderung unabhängig von Sozialleistungen. Letztlich muss sich die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor bei der öffentlichen Auftragsvergabe entwickeln.

Erfreulich ist, dass das Staatsministerium der Finanzen alle Ressorts und die Staatskanzlei über meine Auffassung informiert hat, dass auch Integrationsfirmen im Rahmen des § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB bei der Auftragsvergabe besonders berücksichtigt werden können.

bb) Budget für Arbeit

Des Weiteren sollte der Freistaat Bayern weiterhin das sog. Budget für Arbeit unterstützen, welches auch auf Bundesebene im Rahmen der Eingliederungshilfereform diskutiert wird. Dem Budget für Arbeit liegt folgende Konzeption zu Grunde: Eingliederungshilfeleistungen, die ursprünglich für den Besuch von Werkstätten für behinderte Menschen verwendet werden, sollen alternativ für dauerhafte Lohnzuschüsse an Arbeitgeber und für die Betreuung auf Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt genutzt werden können. Dieses Instrument könnte aus meiner Sicht weiter dazu beitragen, dass der Übergang von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert wird. Dabei muss jedoch gesichert sein, dass die Menschen mit Behinderung ein tatsächlich existenzsicherndes Einkommen erhalten und ein Rückkehrrecht in die Werkstatt erhalten bleibt. Denn beides wäre für die wirkliche Absicherung und Attraktivität eines solchen Angebots meines Erachtens entscheidend.

IV. Barrierefreiheit



Beschreibung der Karikatur:

Es ist eine Gruppe von Demonstranten zu sehen, die verschiedene Plakate in die Höhe hält auf denen unter anderem steht – für Pressefreiheit, mehr Meinungsfreiheit, Freiheit usw. – in der Mitte der Gruppe befindet sich ein Rollstuhlfahrer der ganz verängstigt ein Plakat mit der Aufschrift „Barrierefreiheit!“ in die Höhe hält.

1. Bauen / Wohnen

a) Allgemeine Informationen

In Übereinstimmung mit Art. 9 BRK verfolgt auch das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) das Ziel, eine barrierefreie Umwelt für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Behörden, Gerichten und sonstigen staatlichen oder kommunalen Stellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik kraft Gesetzes barrierefrei zu gestalten (Art. 10 BayBGG).

Nach Art. 48 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) müssen zudem in Neubauten mit mehr als zwei Wohnungen - ungeachtet ob in privater oder öffentlicher Hand - die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein. Neubauten - ungeachtet ob in privater oder öffentlicher Hand - welche öffentlich zugänglich sind, müssen grundsätzlich nur in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein (Art. 48 Abs. 2 BayBO). Für Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, gilt diese Einschränkung nicht, so dass die Barrierefreiheit für alle Teile des Gebäudes gilt (Art. 48 Abs. 3 BayBO). Ebenso gilt diese Einschränkung nicht für staatliche oder kommunale Neu- und Erweiterungsbauten nach Art. 10 BayBGG, da für diese der gesamte Bau nach BayBGG barrierefrei sein muss.

Die Verpflichtung aus Art. 48 BayBO zur Herstellung der Barrierefreiheit hat ihre Grenze, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können (Art. 48 Abs. 5 S. 1 BayBO).

Bei Altbauten soll die Bauaufsichtsbehörde vom Eigentümer verlangen, einen gleichwertigen Zustand wie bei Neubauten herbeizuführen, soweit dies technisch möglich und für den Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist; dies gilt jedoch nicht für den Wohnungsbau (Art. 48 Abs. 5 S. 2 BayBO).

b) Handlungsbedarf

aa) Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die BayBO müsste in Art. 48 Abs. 2 BayBO insoweit geändert werden, dass die Einschränkung der vorgeschriebenen Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen auf „die dem Besucherverkehr dienenden Teile“ gestrichen wird. Regelfall sollte die Barrierefreiheit für den gesamten öffentlich zugänglichen Bau sein, so wie es für staatliche bzw. kommunale Neubauten nach dem BayBGG bereits vorgeschrieben ist.

Insbesondere im privaten Wohnungsbau besteht das Problem im Vollzug, dass die Bauherren die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach meinem Kenntnisstand aufgrund von Aussagen von Angestellten des TÜV, kommunalen Behindertenbeauftragten und unteren Bauaufsichtsbehörden vielfach schlicht ignorieren. Hintergrund ist folgender:

Die Vorschriften zur Barrierefreiheit werden grundsätzlich nicht von der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Genehmigungsverfahren geprüft. Hintergrund ist die stufenweise erfolgte Entbürokratisierung des Baugenehmigungsverfahrens in den letzten Jahren. Einzige Ausnahme sind sog. Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO. Dazu gehören bspw. Hochhäuser (mit einer Höhe von mehr als 22 m), Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, Krankenhäuser, Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen, Schulen, Hochschulen etc.. Beim Wohnungsbau liegt oftmals kein Sonderbau vor. Das bedeutet, dass regelmäßig der Wohnungsbauherr selbst für die Einhaltung der Barrierefreiheit verantwortlich ist und die Vorschriften zur Barrierefreiheit nicht vorab durch die untere Bauaufsichtsbehörde geprüft werden. Nach der derzeit geltenden Fassung der BayBO erfolgt die Kontrolle - wenn überhaupt - erst nachher, also nach Baufertigstellung. Diese nachträgliche Kontrolle wird anhand von Stichproben durch die untere Bauaufsichtsbehörde bewerkstelligt, die dann im Falle eines Verstoßes Auflagen zur Beseitigung ausspricht oder, falls die Bauänderung unmöglich ist, durch ihre Bußgeldstelle ein Bußgeldverfahren einleitet. Die Verfahren sind jedoch nach meiner Kenntnis langwierig und äußerst schwierig und daher ineffektiv, da zuerst der Verursacher (Architekt, Baufirma oder Bauherr etc.) ermittelt werden muss, bevor

überhaupt ein Bußgeld (vgl. Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BayBO, max. € 500.000) festgesetzt werden kann.

Beste Lösung zur Sicherstellung der Barrierefreiheit aller Bauten wäre aus meiner Sicht, dass die Barrierefreiheit wieder generell, also nicht nur beim Sonderbau, vorab im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft wird.

Hilfsweise sollte das Personal in den unteren Bauaufsichtsbehörden aufgestockt werden, so dass mehr Stichproben erfolgen können. Dabei sollte aus Abschreckungsgründen das max. Bußgeld für Verstöße gegen die Barrierefreiheit von € 500.000 signifikant auf mindestens € 2.000.000 erhöht werden mit der Maßgabe, dass direkt der Bauherr mit einem Bußgeld belegt werden kann. Der Bauherr müsste dann ggf. beim eigentlichen Verursacher (bspw. Baufirma oder Architekt) im Innenverhältnis Regress nehmen.

Des Weiteren sollten die kommunalen Behindertenbeauftragten ein echtes Beteiligungsrecht nicht nur bei kommunalen, sondern auch bei privaten Bauvorhaben bekommen, um die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit noch weiter sicherzustellen. Beim Bau von Verwaltungsgebäuden muss die erfreulicherweise in Punkt VII. 7. der Fürsorgerichtlinien verankerte Beteiligungspflicht der staatlichen Dienststellen gegenüber den kommunalen Behindertenbeauftragten noch besser im Vollzug umgesetzt werden.

Zudem bin ich der Ansicht, dass die BayBO auch hinsichtlich der Bestandsbauten verschärft werden muss, um die Barrierefreiheit auch bei diesen besser voranbringen zu können. Die bereits genannte Sollvorschrift nach Art. 48 Abs. 5 S. 2 BayBO scheint mir nicht stark, konkret bzw. in der Praxis angewandt genug, um Eigentümer zu veranlassen, barrierefrei umzubauen.

Besonderer Erwähnung bedarf zudem in baulicher Hinsicht, dass Arzt- und Therapiepraxen oftmals nicht barrierefrei sind. Hier besteht noch wesentlicher Nachholbedarf. Gleiches gilt für Gaststätten und Geschäfte, aber auch für öffentliche Toiletten. Letzteres wird zwar oftmals belächelt, ist aber wie für jeden Menschen erforderlich, um wirklich mobil sein zu können. Zu überprüfen ist, ob das Bayerische Gaststätten-

recht bzw. das Baurecht die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gaststätten ausreichend regelt. Dies gilt insbesondere angesichts des starken Wirtschaftsektors Tourismus in Bayern.

Zu diesen baulichen Themen veranstalte ich regelmäßige Sitzungen mit meinem Beratungsgremium „Barrierefreies Bauen“, dessen Mitgliedern ich herzlich für ihren Einsatz danke. Dieses Beratungsgremium ermöglicht es mir, die verschiedenen, teilweise auch konträren Ansichten der unterschiedlichen Interessengruppen zusammenzufügen, um eine möglichst umfassende Beratungsgrundlage für mich zu schaffen.

bb) Ausbildungen

Das Architekturstudium und Ausbildungen im Handwerk sollten um verpflichtende Inhalte zur Barrierefreiheit ergänzt werden.

cc) Ambulante Wohnstrukturen

Ich bin der Ansicht, dass gemäß Art. 19 Ziff. a) BRK der Ausbau von ambulanten Wohnstrukturen verstärkt vorangetrieben werden muss, um Menschen mit Behinderung ein echtes Wahlrecht insbesondere hinsichtlich ihrer Wohnform und ihres Wohnortes zu ermöglichen.

2. Barrierefreier Tourismus und barrierefreie Mobilität

a) Allgemeine Informationen

Ein zentraler Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist die Möglichkeit zur Nutzung aller Mobilitätsangebote. Dies umfasst alle Transportmittel, ob Bahn, Bus oder Taxi, aber auch die dazugehörigen Dienstleistungen wie beispielsweise Fahrkartenverkauf und Fahrplaninformationen. Barrierefreier Tourismus umfasst ebenfalls die gesamte Servicekette - angefangen von den Informationsquellen rund um die touristischen Ziele über die Fahrt zum Zielort bis hin zu den Angeboten am Urlaubsort.

Eine barrierefreie Servicekette im Tourismus erfordert entsprechende einheitliche Standards. Insbesondere die Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e.V. (VKIB) und der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. haben sich bei diesem Thema sehr stark engagiert. Beispielsweise hat der Sozialverband VdK Bayern e.V. im Auftrag des Hotel- und Gaststättenverbandes Betriebe entsprechend der Vereinbarung des DEHOGA Bundesverbandes mit dem Deutschen Behindertenrat klassifiziert. Der VKIB hat wiederum sein Augenmerk über den Tourismus hinausgehend auf sämtliche öffentlich zugängliche Bestandsbauten gerichtet, nach praktikablen Verbesserungsmöglichkeiten gesucht und Klassifizierungen festgelegt. Ende 2010 ist es gelungen einen echten Schulterschluss für einheitliche Standards für ein barrierefreies Tourismusland Bayern zu ermöglichen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA e.V., der VKIB, der VdK Bayern sowie ich als Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung haben uns auf gemeinsame Standards / Klassifizierungen verständigt. Die Einheitlichkeit der Standards ist meines Erachtens von enormer Wichtigkeit, um die Transparenz und Aussagekraft von Piktogrammen, die im Tourismus bzw. im Hotel- und Gaststättengewerbe verwendet werden, in ganz Bayern sicherzustellen.

Zu den Themen barrierefreie Mobilität und Tourismus veranstalte ich regelmäßige Sitzungen mit meinem gleichnamigen Beratungsgremium, dessen Mitgliedern ich herzlich für Ihren Einsatz danke. Dieses Beratungsgremium ermöglicht es mir, die verschiedenen, teilweise auch konträren Ansichten der unterschiedlichen Interessengruppen zusammenzufügen, um eine möglichst umfassende Beratungsgrundlage für mich zu schaffen.

b) Handlungsbedarf

Wenn man davon ausgeht, dass von den rund 1000 Bahnhöfen in Bayern lediglich 200 als barrierefrei zu bezeichnen sind, zeigt diese Tatsache den dringenden und erheblichen Handlungsbedarf. Ich begrüße es beispielsweise sehr, dass die Förderung von Linienbussen durch den Freistaat nur erfolgt, wenn die Busse barrierefrei sind und dies vom jeweils zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten bestätigt wird. Der Freistaat ist jedoch auch bei den Schienenfahrzeugen gefordert, alle

Verkehrsunternehmen dazu anzuhalten, dass entsprechende fahrzeuggebundene Einstiegshilfen bei Bedarf auch nachgerüstet werden, solange der ebenerdige Einstieg nicht oder noch nicht gewährleistet ist. Ziel sollte sein, dass Menschen mit Behinderung möglichst ohne Hilfe alle Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr nutzen können. Im Ergebnis geht der barrierefreie Ausbau der Bahn meiner Ansicht nach wie vor sehr schleppend voran und ist massiv unterfinanziert, was für die Schienenfahrzeuge und die Bahnhöfe gleichermaßen gilt.

Letztlich ist hier in erster Linie der Bund als Eigentümer der Deutschen Bahn AG und die Deutsche Bahn AG gefordert. Aber auch der Freistaat Bayern als Eigentümer der Bayerischen Eisenbahngesellschaft und die Bayerische Eisenbahngesellschaft tragen hierfür Verantwortung. Ich rege an, dass die Bayerische Eisenbahngesellschaft bei der Ausschreibung von Strecken entsprechend nur solche Unternehmen berücksichtigt, die ausschließlich barrierefreie Fahrzeuge einsetzen. Für Unternehmen, die veraltete Fahrzeuge verwenden, sollte man nach Möglichkeiten suchen, diese zu verpflichten, in entsprechende modernere, barrierefreie Fahrzeuge zu investieren.

Zu betonen ist an dieser Stelle, dass die BRK die Vertragsstaaten auch dazu verpflichtet, auf private Rechtsträger hinzuwirken, um die Barrierefreiheit voranzutreiben, soweit diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Art. 9 Abs. 2 Ziff. b BRK). Das bedeutet, dass der oftmals vorgebrachte bloße Hinweis auf einen privaten Rechtsträger als Argument nicht mehr zu überzeugen vermag. Der barrierefreie Ausbau hat meines Erachtens höchste Priorität. Völlig klar ist, dass die Finanzmittel begrenzt sind. Aber Art. 4 Abs. 2 BRK verpflichtet die Vertragsstaaten und damit auch Bayern als deutsches Bundesland zur „Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel“. Meines Erachtens schließt diese Verpflichtung auch ggf. erforderliche haushaltsinterne Umschichtungen zu Gunsten der BRK mit ein.

Handlungsbedarf gibt es auch im Bereich des barrierefreien Tourismus. Derzeit gibt es nur bestimmte Regionen wie z.B. die Chiemseeregion bzw. das Fränkische Seenland, die sich des Themas verstärkt angenommen haben. Es wäre wünschenswert, wenn man ein entsprechendes detailliertes Gesamtkonzept "Barrierefreier Tourismus in Bayern" entwickeln würde, optimalerweise verknüpft mit einem Internetauftritt, welcher bayernweit barrierefreie Tourismusangebote auflistet. Dabei verkenne ich jedoch nicht das aus meiner Sicht sehr zu begrüßende Tourismuspolitische Konzept des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, vom Ministerrat am 19.10.2010 beschlossen, das auf die Wichtigkeit des barrierefreien

Tourismus eingetragt bzw. gute Rahmenbedingungen setzt. Unter Federführung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sollte dieses Konzept im partnerschaftlichen Miteinander aller Akteure weiter entwickelt werden.

Staatliche Fördermöglichkeiten im Rahmen von Tourismus sollten zumindest vom Grundsatz her zwingend an die Grundvoraussetzung der Herstellung der Barrierefreiheit oder Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit geknüpft werden. Neben der baulichen Barrierefreiheit geht es auch um die Schulung und Sensibilisierung der Beschäftigten in der gesamten Kette touristischer Dienstleistungen.

3. Kommunikation und Medien

a) Allgemeine Informationen

Das BayBGG beinhaltet einige Regelungen zum Thema barrierefreie Kommunikation. U.a. erkennt Art. 6 BayBGG die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an; lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt. Folglich sind hör- und sprachbehinderte Menschen berechtigt, im Verwaltungsverfahren die Erstattung der Kosten von Gebärdensprachdolmetschern zu verlangen (Art. 11 BayBGG). Sehbehinderte Menschen können verlangen, dass Bescheide entsprechend zugänglich gemacht werden (z. B. in Braille oder Großdruck), soweit dies für die Wahrnehmung der eigenen Rechte notwendig ist (Art. 12 BayBGG).

Auf meine Anregung hin hat das ZBFS sich des Themas leichte Sprache angenommen und bereits ein Konzept vorgelegt. Ziel des Vorhabens ist es, Informationen zum Schwerbehindertenverfahren, Schwerbehindertenrechte und Nachteilsausgleiche und andere essentielle Informationen Menschen mit sog. geistiger Behinderung oder Lernbehinderung in leichter und damit besser verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen. Geplant ist derzeit eine Kooperation zwischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, dem ZBFS und mir als Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, um eine Broschüre in leichter Sprache zu erstellen.



b) Handlungsbedarf

Infolge einer Eingabe an meine Geschäftsstelle ist aus meiner Sicht zu überprüfen, ob das BayBGG auch den Belangen von Menschen mit Autismus in der Kommunikation mit Behörden ausreichend Rechnung trägt. Im Gegensatz zu seh-, hör- und sprachbehinderten Menschen sind Menschen mit Autismus nicht explizit im BayBGG erwähnt. Selbst wenn sie vom BayBGG erfasst sein sollten, wäre aus Klarstellungsgründen eine entsprechende Aufnahme im Gesetz sinnvoll.

Die Kommunikation im Behördenbereich muss hinsichtlich der Barrierefreiheit weiterentwickelt werden. Hierzu gehört es, dass Beschäftigte im Publikumsverkehr entsprechend im Umgang mit Menschen mit Behinderung bzw. im Hinblick auf deren Rechte (wie bspw. Erstattung der Kosten von Gebärdensprachdolmetscher im Verwaltungsverfahren) geschult werden. Dies betrifft aus meiner Sicht alle Behörden mit Publikumsverkehr, unabhängig davon ob sie staatlich, kommunal oder in sonstiger Art und Weise öffentlich-rechtlich organisiert sind. Ein besonderes Anliegen ist mir dabei der Umgang mit Menschen mit seelischer Behinderung beziehungsweise Lernschwierigkeiten oder auch sog. geistiger Behinderung. Besonders diese Gruppen der Bevölkerung haben größere Probleme beim Umgang mit Behörden. Zu einer entsprechend barrierefreien Dienstleistung von Behörden gehört neben einem sehr sensiblen Umgang mit den Menschen auch die Bereitstellung von Informationsmaterial in leichter Sprache.

Das barrierefreie Angebot der Rundfunk- und Fernsehanstalten ist nach wie vor verbesserungsbedürftig. Zwar wurde beispielsweise das Angebot an Sendungen mit Untertitelung des Bayerischen Rundfunks erfreulicherweise erweitert. Auch ist es der einzige Sender, der eine eigene Sendung für gehörlose und hörbehinderte Menschen anbietet. Wünschenswert ist es jedoch, dass alle Sendungen Untertitelt sind. Zusätzlich sollten noch mehr Sendungen von allgemeiner bzw. politischer Bedeutung selbstverständlich mit Einblendungen in Deutscher Gebärdensprache angeboten werden. Deutlich steigerungsbedürftig ist auch das Angebot an Sendungen mit Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Menschen, insbesondere bei Neuproduktionen.

Wesentlich dramatischer ist die Situation bei den privaten Fernsehanstalten. Hier gibt es kaum ein barrierefreies Angebot. Es wäre deshalb wichtig, dass die bayerische

Medienpolitik das Thema Barrierefreiheit deutlich offensiver aufgreift. Nicht nachvollziehbar ist folglich die fehlende Vertretung von Menschen mit Behinderung im Rundfunkrat und bei der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (Medienrat).



V. Freizeit



Beschreibung der Karikatur:

Rollifahrer steht vor einem Bild auf dem das Rollizeichen zu sehen ist und darunter steht „Abenteuerspielplatz – Kopfsteinpflaster, Treppen, Sandwege“. Im Hintergrund sind verschiedene Personen zu sehen. Ein Rollifahrer der sich freut eine steile Rampe geschafft zu haben, eine ältere Dame die sich mit ihrem Rollator durch sandigen Untergrund kämpft, ein Rollifahrer der sich über Kopfsteinpflaster quält und ein Blinder der auf eine Spalte zuläuft.

1. Offene Behindertenarbeit (OBA)

a) Allgemeine Informationen

Die OBA bietet Beratung und Betreuung für Menschen mit Behinderung. Das Angebot reicht von der Fachberatung über Freizeitmaßnahmen bis hin zu Familienentlastenden Diensten (FED) und teilweise speziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Sie ist damit ein unverzichtbarer Bestandteil bei der Realisierung des Prinzips "ambulant vor stationär". Seit der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bezirke ist der Weg eröffnet, die regional sehr unterschiedlich ausgeprägten Angebote nun flächendeckend als erste Anlaufstelle mit niedrighschwelligem Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung zu etablieren.

Bei Besuchen habe ich die Aktivitäten dieser Stellen kennen gelernt. Die Dienste der OBA sind wichtige und unverzichtbare Akteure, wenn es um die Umsetzung des Gedankens der Inklusion geht.

b) Handlungsbedarf

Allerdings müssen die Dienste der OBA noch deutlich bekannter werden, um eine noch bessere Wirksamkeit entfalten zu können. Ziel sollte sein, dass jede regionale Stelle der OBA das gesamte in den Förderrichtlinien festgelegte Leistungsspektrum erfüllt. Nach wie vor gibt es Beratungsstellen, die sich in ihrer Arbeit auf die Klienten des eigenen Verbandes beschränken. Die Öffentlichkeitsarbeit und Sicherstellung umfassender Angebote sind Aufgaben, die gemeinsam von den Trägern und den Landkreisen und Städten vor Ort noch besser vorangebracht werden müssen. Die Bezirke und der Freistaat haben die entsprechenden Mittel bereitgestellt und gute Rahmenbedingungen geschaffen. Die Träger der OBA sind aufgefordert, flächendeckend in ganz Bayern ein qualitativ hochwertiges Angebot zur Verfügung zu stellen.

2. Sport

a) Allgemeine Informationen

Sowohl im Breitensport als auch im Spitzensport ist das Angebot für Menschen mit Behinderung gut entwickelt. Der Medaillenspiegel bei den Paralympics in Vancouver zeigt, dass der Wintersport von Menschen mit Behinderung in Bayern einen besonderen Stellenwert hat. Im Breitensport gibt es sowohl den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. (BVS) als sehr aktiven Dachverband, als auch viele örtliche Initiativen für Menschen mit Behinderung. Besonders vorbildlich sind jene Initiativen von Sportvereinen, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport betreiben.

Besonders hervorzuheben ist auch die intensive Aktivität der Special Olympics in Bayern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Wettbewerb zeigen besonders eindrucksvoll, was es heißt, dass Menschen mit Behinderung ein vollwertiger Teil unserer Gesamtgesellschaft sind.

Zweifellos war ein echter Höhepunkt meiner Tätigkeit als Beauftragte der Staatsregierung die Begleitung von Staatsminister Siegfried Schneider bei den Paralympics in Vancouver. Die Eindrücke, wie der Leistungssport die Teilhabe von Menschen mit Behinderung voranbringen kann, sind bleibend und Ansporn für meine weitere Tätigkeit.

b) Handlungsbedarf

Besonders im Bereich des Schulsports sind weitere Anstrengungen notwendig. Im Rahmen der Inklusion im Bildungsbereich sollten die Sportlehrpläne dahingehend entwickelt werden, dass Nachteilsausgleiche bei der Leistungsbewertung im Unterricht gewährt werden, entsprechend der Klassifikation der Paralympics sowie der Special Olympics.

Eine Vision, also ein sichtbares Zeichen der Verbundenheit von Olympischen und Paralympischen Spielen wäre für mich, wenn das Olympische Feuer für beide Wettkämpfe durchgehend brennen darf. Gemeinsame Spiele sind - so wird mir versichert - bis auf Weiteres nicht sinnvoll und auch nicht zu realisieren. Für eine Gleichbehandlung bei den finanziellen Siegerprämien aller Sportler spreche ich mich in jedem Fall aus.

Insbesondere der Leistungssport von Menschen mit Behinderung wird jedoch nur von Wettkampfprämien alleine nicht überleben. Die meisten dieser Sportler können sich im Gegensatz zu den Leistungssportlern ohne Behinderung nicht voll auf ihren Sport konzentrieren. Letztere, insbesondere in den olympischen Disziplinen, sind entweder Angehörige der Bundeswehr oder der Bundespolizei und werden für ihren Sport entsprechend freigestellt. Ich rege an, auf Landesebene zu prüfen, ob für Leistungssportler mit Behinderung, die international an Wettkämpfen teilnehmen, ähnliche Regelungen wie auf Bundesebene gefunden werden können.

3. Kunst und Kultur

a) Allgemeine Informationen

Teilhabe im Bereich Kunst und Kultur ist vielschichtig. Dazu gehört die Barrierefreiheit der unterschiedlichsten Kulturstätten. Auch der Freistaat selbst hat Schlösser, Gärten, Museen, Kirchen, Theater und Opernhäuser in seiner unmittelbaren Verantwortung. Ein wichtiger Partner ist die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die Stück für Stück die Barrierefreiheit wichtiger Baudenkmäler herstellt. Aktuelle Maßnahme ist die Verbesserung der Barrierefreiheit des Schlosses Herrenchiemsee. Die sogenannten Rohbauräume werden für die Landesausstellung 2011 auch unter dem Aspekt der Barrierefreiheit umgebaut. Erfreulich ist beispielsweise auch der bereits erfolgte komplett barrierefreie Umbau des Neuen Schlosses Bayreuth.

Doch nicht nur der Freistaat, auch Kommunen und private Träger bieten in Bayern eine Vielzahl barrierefreier Angebote, beispielsweise Audioguides in Museen, gemeinsame Theater- und Musikprojekte von Menschen mit und ohne Behinderung und vieles mehr.

Besonders erfreulich und nachahmenswert ist die Initiative des Theaters am Sozialamt in München. Die kleine Theaterbühne organisiert regelmäßig die „Grenzgänger Theatertage“, an denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam auf der Bühne stehen.

b) Handlungsbedarf

Trotz der intensiven Bemühungen und der guten Fortschritte gibt es noch viel zu tun. Kulturstätten mit internationaler Bedeutung, wie beispielsweise die Schatzkammer der Residenz in München, müssen für Menschen mit Behinderung noch besser erschlossen werden. Bayern steht hier in einem verstärkten internationalen Wettbewerb. Deshalb wünsche ich mir für die bayerischen Schlösser und Gärten einen Grad an Barrierefreiheit, der international den Standard setzt. Dies gilt umso mehr, weil Bayern ein starkes Tourismusziel darstellt. Kultur ist kein Luxus, sondern ist notwendig für die Identität der Menschen ob mit oder ohne Behinderung.

Auch bei den bayerischen staatlichen Museen gibt es Handlungsbedarf, beispielsweise sind beim Bayerischen Nationalmuseum in München leider aufgrund der zahlreichen Versprünge der einzelnen Ebenen nach wie vor nicht alle Teile uneingeschränkt barrierefrei zugänglich, obwohl in den letzten Jahren viel für die barrierefreie Erschließung und Ausstattung vorgerichtet wurde.

Generell trete ich dafür ein, Schlösser, Museen und Denkmäler umfassend barrierefrei zu erschließen. Dazu gehören nicht nur die baulichen Voraussetzungen. Entsprechende technische Angebote wie Audio-/Videoguides, Führungen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten gehören mit dazu.

Im Theaterbereich rege ich an, dass das Bayerische Staatsschauspiel die Idee der Grenzgängertheatertage aufgreift und mit dem Theater am Sozialamt kooperiert. Nach meiner Information gibt es jetzt erste Kontakte. Ein gemeinsames großes Projekt mit Menschen mit und ohne Behinderung auf der Bühne würde ich sehr begrüßen.

VI. Gesetze und Landtagsanhörungen



Beschreibung der Karikatur:

Eine Frau fragt hinter hervor gehaltener Hand einen Mann der einen Rollifahrer schiebt „Wie geht es ihm?“ Da schreit der Rollifahrer wütend in ein Megafon „Gut! Wenn sie mich so indirekt fragen“

Nachfolgend sind nur die wichtigsten Gesetze dargestellt, zu denen ich angehört worden bin und zu denen ich Stellung genommen habe.

1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)

Die Umsetzung der BRK in Bayern ist meines Erachtens die wichtigste Aufgabe, der wir gegenüberstehen. Sie ist seit dem 26.3.2009 in Deutschland in Kraft und enthält Rechte von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Am 25.11.2010 fand im Bayerischen Landtag vor dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit eine Expertenanhörung zur Umsetzung der BRK in Bayern statt. Nachfolgend möchte ich den aus meiner Sicht wichtigsten Handlungsbedarf zusammenfassen.

a) Beteiligung von Menschen mit Behinderung beim Verfahren der Umsetzung der BRK

Bereits das Verfahren der Umsetzung der BRK in Bayern muss inklusiv erfolgen. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung, insbesondere die Behinderten- und Selbsthilfeverbände an der Umsetzung der BRK angemessen, rechtzeitig und kontinuierlich beteiligt werden. Denn diese notwendige Einbindung ergibt sich bereits aus der BRK selbst, nämlich aus Art. 4 Abs. 3 und Art. 29 BRK.

b) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

Zu beachten ist, dass Inklusion einen kontinuierlichen Prozess beschreibt, der Menschen mit Behinderung die Chance geben muss, vollumfänglich an allen gesellschaftlichen Angeboten teilzunehmen, an denen auch Menschen ohne Behinderung partizipieren. Dabei sind Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sehr wichtig, um das Thema Inklusion in die gesamte Gesellschaft tragen zu können. Diese Pflicht ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 8 BRK. Diesbezüglich stehen die gesamte Staatsregierung, die Staatskanzlei, die Ressorts, der Landtag, ich selbst und die Gesamtbevölkerung in der Pflicht. Die ganz entscheidende Rolle spielen hierbei aus meiner Sicht jedoch auch die Medien. Denn dort wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zumindest teilweise als unnötiger Kostenfaktor angesehen, ohne

die langfristigen Vorteile von Inklusion gegenzurechnen. Inklusion kann nur gelingen, wenn sie von der Bevölkerung mitgetragen wird und nicht als lästiges Almosen empfunden wird. Veranschaulicht sei dies am Beispiel der Bildung. Natürlich ist die Eingliederungshilfe ein hoher Kostenfaktor; aber er amortisiert sich, wenn gut ausgebildete Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt als Erwachsene selbst finanzieren können, ohne auf staatliche Transferleistungen angewiesen zu sein. Dieser Gedankengang sollte so gut wie möglich auch in der Öffentlichkeit kommuniziert werden.

„Aufbruch Bayern“ ist das offizielle Leitprojekt der Bayerischen Staatsregierung für die kommenden Jahre mit den Schwerpunkten Familie, Bildung und Innovation. Die vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft ist Querschnittsaufgabe und sollte deshalb auch wesentlich in diesem Leitprojekt verankert sein. Gleichzeitig wäre dies ein wertvoller Beitrag zur Umsetzung der BRK in Bayern, was auch gesamtgesellschaftlich und medial so kommuniziert werden sollte.

Aus diesen Gründen wäre es letztlich aus meiner Sicht nur konsequent und dringend zu empfehlen, dass ein Vertreter für Menschen mit Behinderung künftig in den Bayerischen Rundfunk- und Medienrat entsandt wird.

c) Barrierefreiheit / Selbstbestimmung

Hinsichtlich der Förderung der baulichen Barrierefreiheit verweise ich auf Punkt IV.1..

d) Mobilität

Hinsichtlich des Themas Mobilität verweise ich auf Punkt IV.2..

e) Eingliederungshilfereform

Zu einem selbstbestimmten Leben gehören natürlich auch ausreichende Eingliederungshilfeleistungen. Langfristig und nachhaltig gesehen erfordert die BRK die Schaffung eines eigenen, vermögens- bzw. einkommensunabhängigen Leistungsgesetzes. Denn die Eingliederungshilfe ist nach heutiger Gesetzeslage Teil der Sozialhilfe, die

grundsätzlich nur vermögens- bzw. einkommensabhängig gewährt wird. Dies widerspricht der Intention der BRK, nämlich der vollen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Der Bund sollte sich an der Finanzierung des neu zu schaffenden Leistungsgesetzes beteiligen. Dafür sollte sich Bayern auch weiterhin – wie bisher - auf Bundesebene einsetzen, da die Sozialgesetzbücher zum Bundesrecht gehören.

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in der Eingliederungshilfe, die es erfreulicherweise gibt, kann es nämlich meines Erachtens nicht sein, dass Menschen mit Behinderung vom Grundsatz her zunächst ihre eigenen finanziellen Mittel einsetzen müssen, um ihre behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen. Denn dadurch sind viele Menschen mit Behinderung einem weitaus höheren Armutsrisiko ausgesetzt als Menschen ohne Behinderung.

Ich möchte diese Situation am Beispiel von gehörlosen Menschen, die studieren möchten, illustrieren. Die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher während der Vorlesungen müssten die Studierenden zunächst selbst übernehmen. Erst wenn deren Einkommen und Vermögen entsprechend weit auf Sozialhilfeniveau geschrumpft ist, würde die Eingliederungshilfe einspringen. Folge ist, dass die gehörlosen Studierenden weit mehr Mittel für ein Studium einsetzen müssen als Menschen ohne Behinderung. Insoweit mangelt es hier an Bildungsgerechtigkeit.

In keinem Falle darf es jedoch angesichts der aktuellen Sparpläne von Ländern und Kommunen zu Einsparungen im Rahmen der Eingliederungshilfe reform kommen.

f) Arbeit

Diesbezüglich verweise ich auf Punkt III..

g) Bildung

Diesbezüglich verweise ich auf Punkt II..



h) Fazit

Aus meiner Sicht beinhaltet die BRK großes Potential und Chancen für die Weiterentwicklung der Behindertenpolitik zu Gunsten aller Menschen. Ich begrüße die derzeitige Erarbeitung eines Aktionsplanentwurfs durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und erwarte, dass damit die Umsetzung der BRK vorangebracht werden kann.

2. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)

Am 4.3.2010 fand unter meiner Beteiligung im Landtag vor dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit eine Anhörung zum Thema „Erfahrungen mit der Umsetzung des BayBGG“ statt. Nachfolgend stelle ich die aus meiner Sicht wichtigsten Handlungsbedarfe dar:

a) Sanktionen bei Verstößen gegen das BayBGG

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, welche Sanktionen bei Verstößen gegen das BayBGG bestehen. Dazu gehört ein Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch des Betroffenen gegen den Träger der öffentlichen Gewalt. Zur Gewährleistung des staatlichen Auftrags der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung sollten zudem im Falle eines Verstoßes ein Schadensersatzanspruch für materielle Schäden und ein Entschädigungsanspruch für immaterielle Schäden gegen den Träger der öffentlichen Gewalt ins Gesetz eingefügt werden. Diese Individualansprüche der Betroffenen sollen dazu dienen, die Einhaltung der Vorschriften in der Praxis auch wirklich sicherzustellen. Ähnlich wie im AGG sollte auch der Staat für diskriminierendes Verhalten in die Haftung genommen werden können. Die vorstehenden Individualansprüche sollten umfassend gesetzlich geregelt sein, also auch für Verstöße gegen Art. 10 Abs. 1 BayBGG (Bau und Verkehr), Art. 11 Abs. 1 BayBGG (Kommunikationshilfen), Art. 12 Abs. 1 BayBGG (Bescheide und Vordrucke) und Art. 13 S. 1 BayBGG (Internet und Intranet) gelten. Rechtliches Argument ist, dass diese Normen nicht nur dem Schutze der Allgemeinheit dienen, sondern auch dem Schutz jedes einzelnen Betroffenen, mithin sog. Drittschutz entfalten (vgl. Späth, Philipp: Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz, Textausgabe mit Erläuterungen, S. 33, Art.

15 BayBGG) und damit auch individualrechtlich geltend gemacht werden können und sollen.

b) Ausbildung und Beruf der Gebärdensprachdolmetscher / Taubblindenassistenten

Meiner Erfahrung nach stehen nicht genügend Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung, insbesondere im ländlichen Raum. Diesbezüglich müssten Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbildung und den Beruf des Gebärdensprachdolmetschers generell attraktiver zu machen. Erforderlich ist die Schaffung einer Vollzeitausbildung für Gebärdensprachdolmetscher und Taubblindenassistenten. Ein weiterer wichtiger und erforderlicher Schritt ist die Anhebung des Gehaltes für Gebärdensprachdolmetscher in der Bayerischen Kommunikationshilfverordnung (BayKHV), um eine Vergleichbarkeit zu den Vergütungssätzen nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) herzustellen.

c) Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf gehörlose Eltern hörender Kinder in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Kostenerstattung für Gebärdensprachdolmetscher

Art. 11 BayBGG und die dazugehörige BayKHV müssen dahingehend geändert werden, dass auch gehörlose Eltern hörender Kinder in Kindertageseinrichtungen Anspruch auf Kostenerstattung von Gebärdensprachdolmetschern haben. Es ist nicht gerechtfertigt, dass dieser Anspruch nur für Schulen gilt.

d) Kommunikationshilfen hör- und sprachbehinderter Menschen

Eine Ausweitung des Anspruchs hör- und sprachbehinderter Menschen auf geeignete Kommunikationshilfen nach Art. 11 Abs. 1 BayBGG auf die generelle Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt ist erforderlich. Dies entspricht den Grundsätzen der BRK, wonach die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung ohne Barrieren sicherzustellen ist (Art. 9 BRK) und damit nicht auf das Verwaltungsverfahren beschränkt sein darf.



e) Kopplung jeglicher Struktur- und sonstigen Förderung an das Kriterium der Barrierefreiheit

Die Gewährung jeglicher staatlichen Struktur- und sonstigen Förderung muss an das Kriterium der Barrierefreiheit zwingend gekoppelt werden. Dies gilt vor allem auch deshalb, da im Baurecht wie unter Punkt IV.1. skizziert nur in Ausnahmefällen die Barrierefreiheit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft wird.

f) Hauptamtliche Ausgestaltung des Amtes der kommunalen Behindertenbeauftragten und der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

Aufgrund der Breite und Vielfalt des Amtes der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung bedarf es keines Ehrenamtes sondern eines Hauptamtes mit angemessener Vergütung. Gleiches gilt für die kommunalen Behindertenbeauftragten. Insofern sollte Art. 17 Abs. 5 BayBGG und Art. 18 BayBGG geändert werden. Dabei sollte die Unabhängigkeit / Weisungsungebundenheit der Beauftragten auf Länderebene erhalten bzw. auf kommunaler Ebene gestärkt werden. Meines Wissens bestehen auf Länderebene Ehrenämter bundesweit neben Bayern nur noch in Hamburg, Hessen und Sachsen. Alle anderen Bundesländer haben bereits hauptamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ernannt.

3. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Sowohl das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als auch die interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses des Landtages haben mich in ihre Arbeit eingebunden, wofür ich mich herzlich bedanken möchte. Am 20.5.2010 fand unter meiner Beteiligung ein Gespräch des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport mit den Verbänden im Bayerischen Landtag statt. Hinsichtlich des Handlungsbedarfes verweise ich auf vorstehenden Punkt II.3..

4. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Am 30.9.2010 fand unter meiner Beteiligung die Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit zum Thema „4 Jahre BayKiBiG“ statt. Hinsichtlich des Handlungsbedarfs verweise ich auf Punkt II.1..

5. Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst

Am 10.11.2009 und 26.10.2010 berichtete das Bayerische Staatsministerium der Finanzen über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern (Bezugszeitraum: Kalenderjahr 2008 bzw. 2009) und über die Vergabepaxis des Freistaats an Werkstätten für Menschen mit Behinderung vor dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes. Ich hatte wiederum Gelegenheit, zu diesen Berichten Stellung zu nehmen. Hinsichtlich meiner Stellungnahme verweise ich auf Punkt III.1..

6. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Die letzte Änderung des AGSG, welche Menschen mit Behinderung in erheblichem Maß betroffen hat, trat zum 1.1.2008 in Kraft. Die Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe wurde damals von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf die Bezirke übertragen. Am 1.7.2009 fand hierzu eine erste Anhörung im Landtag zu den Folgen der Zuständigkeitsverlagerung statt. Im Vorfeld habe ich eine Umfrage unter den kommunalen Behindertenbeauftragten hinsichtlich der Erfahrungen durchgeführt. Ergänzt durch die Eingaben, Einzelgespräche und die Gespräche mit den Verbänden ergibt sich daraus ein zumindest mehrheitlich positives Bild.

Durch diesen Zuständigkeitswechsel konnten die Dienste der OBA flächendeckend ausgebaut werden. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn die Bezirke auch bei den Behindertenfahrdiensten einheitliche Regeln für ganz Bayern vereinbart hätten. Die Diskrepanz, wie und in welcher Form diese Leistung erfolgt, ist im Hinblick auf die Verpflichtung zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in Bayern zu groß. Bevor jedoch hier eine einheitliche Regelung angestrebt werden sollte, rege ich an

zunächst zu überprüfen, welche der unterschiedlichen Regelungen sich für die Menschen mit Behinderung am meisten bewährt.

Zu den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch die begleitenden Hilfen zum Schulbesuch. Dazu gehört auch der so genannte Schulbegleiter, vormals Integrationshelfer. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine klare Trennung zwischen reiner Assistenzleistung im Sinne der Eingliederungshilfe und der notwendigen sonderpädagogischen Förderung nicht immer realistisch ist. Da die optimale Förderung am besten interdisziplinär und übergreifend erfolgt, wäre es sinnvoll, dass die bayerischen Bezirke und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus diese Realität und die Verwaltungspraxis in Einklang bringen. Weiterer Klärungsbedarf besteht deshalb hinsichtlich der fachlichen Mindestvoraussetzungen für den Schulbegleiter. Sicherlich gibt es Schüler, bei denen eine reine körperliche Unterstützung reicht. Sobald jedoch beispielsweise eine sog. geistige, seelische oder Mehrfachbehinderung vorliegt, kann es durchaus sein, dass entsprechende pflegerische oder auch elementare pädagogische Qualifikationen erforderlich sind um eine angemessene Schulbegleitung sicherzustellen. Nach wie vor schwierig ist die Situation der Bezahlung bei Erkrankung oder Urlaub des Schulbegleiters. Zwar stehen die bayerischen Bezirke auf dem Standpunkt, dass dies mit den Stundensätzen abgegolten sei. Seitens der betroffenen Eltern, Schulbegleiter und Träger von solchen Diensten wird beklagt, dass die derzeitigen Entgeltsätze viel zu niedrig seien, um entsprechende Rücklagen für solche Fälle zu bilden. Dies führt faktisch dazu, dass viele Schulbegleiter als freie Kräfte ohne angemessenen Sozialversicherungsschutz beschäftigt werden.

Um in den Regionen besser präsent zu sein, haben einige Bezirke Außenstellen beziehungsweise Außensprechtage eingerichtet. Ich halte es für sinnvoll, dass zumindest alle Bezirke entsprechende Außensprechtage in den jeweiligen Kreishauptstädten anbieten.

Nach wie vor getrennte Zuständigkeiten gibt es bei der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege. Grundsätzlich bekennen sich alle Akteure zu einer möglichst einheitlichen Zuständigkeit. Aus meiner Sicht ist es höchste Zeit, dass die kommunalen Spitzenverbände untereinander einheitliche Vorstellungen verabreden, damit die

Menschen, die auf diese Leistung angewiesen sind, einen einheitlichen Ansprechpartner erhalten.

7. Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG)

Im Rahmen meiner Beteiligung zur Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) habe ich u.a. auf folgende Punkte hingewiesen:

Die barrierefreie Gestaltung der stationären Einrichtungen mit Aufzügen für Menschen mit Behinderung sollte nicht von Anfang an an die Bedingung geknüpft sein, dass es die Art und Schwere der Behinderung der Bewohner erfordert. Denn die Zusammensetzung der Bewohner kann sich rasch ändern und zudem kann auch das Personal schwerbehindert sein, so dass Aufzüge von Anfang an im Sinne der Barrierefreiheit mit bedacht werden sollten.

Ich habe mich für eine Stärkung der Mitbestimmung der Bewohnervertretung ausgesprochen, insbesondere auch im Hinblick auf Bildungsangebote und Freizeitgestaltung für die Bewohner.

Erfreulich ist, dass all diese Punkte meines Wissens nach dem jetzigen Verhandlungsstand in den Entwurf der AVPfleWoqG aufgenommen worden sind.

Nach weiterer Prüfung und Recherche wären des Weiteren meiner Ansicht nach zudem noch folgende Punkte relevant für den Entwurf der AVPfleWoqG: Die bauliche Barrierefreiheit sollte für alle stationären Einrichtungen verpflichtend sein ungeachtet einer bestimmten Mindestgröße. Die Höchstfrist von 25 Jahren zum barrierefreien Umbau der stationären Einrichtungen sollte auf mindestens 15 Jahre gekürzt werden.



VII. Beteiligung der Beauftragten



Beschreibung der Karikatur:

Fußgänger und Rollifahrer laufen auf einem Gehweg, der durch eine Baustelle versperrt ist. Auf einem Schild steht „Fußgänger bitte andere Straßenseite benutzen“. Der Fußgänger sagt darauf mit Tränen in den Augen und einem Taschentuch in der Hand „Hier trennen sich unsere Wege. Lebe wohl!“

1. Gesetze / Vorhaben

Um meine Beratungstätigkeit gegenüber der Staatsregierung wahrnehmen zu können, müssen mich die Ressorts bei Gesetzen / Vorhaben beteiligen, welche die Belange von Menschen mit Behinderung berühren (Art. 17 Abs. 3 BayBGG).

Üblicherweise geben mir die jeweiligen Staatsministerien im Rahmen von Ressort- und Verbandsanhörungen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Diese Anhörungen erfolgen in der Regel vor einer Befassung des Ministerrats mit dem betreffenden Vorhaben. Besonders begrüße ich, dass einzelne Staatsministerien bereits in der Phase der Erstellung einzelner Vorhaben das Gespräch mit mir suchen. Dies hat den Vorteil, dass bereits vorab die Belange behinderter Menschen in den Entstehungsprozess in geeigneter Weise einfließen können. Hier möchte ich beispielhaft den guten und intensiven fachlichen Austausch mit der Abteilung Teilhabe von Menschen mit Behinderung, soziale Hilfen, des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die gute enge Zusammenarbeit mit der Volks- und Förderschulabteilung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und dem Tourismusreferat des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hervorheben. Ein weiterer wichtiger Dialogpartner war das Referat für Personalentwicklung am Staatsministerium für Finanzen.

Wenn mir ein Anliegen besonders wichtig erscheint, wende ich mich direkt an den Ministerpräsidenten, die zuständigen Staatsministerinnen und Staatsminister beziehungsweise an die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Zu meiner großen Freude bin ich bei solchen Gesprächen immer auf ein offenes Ohr für meine Anregungen gestoßen. Nicht in allen Fällen konnten diese Anregungen trotz besten Willens umgesetzt werden. Oft genug standen haushaltsrechtliche Erwägungen einer Umsetzung im Wege.

Trotz erheblicher Fortschritte bleibt leider festzustellen, dass weiterhin meine Beteiligung bei Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben oftmals nicht erfolgt.

Besonders bedauerlich ist, dass ich im Rahmen des Haushaltsplans zum Doppelhaushalt 2011/2012 trotz ausdrücklicher Nachfrage beim Staatsministerium der Fi-

nanzen nahezu überhaupt nicht beteiligt wurde, soweit behinderungsrelevante Fragen betroffen waren. Wichtig war mir die Einbindung vor allem auch wegen der finanziellen künftigen Rahmenbedingungen zur inklusiven Bildung. Dies ist umso bedauerlicher, da Staatsminister Georg Fahrenschon als federführender Minister in seinem Schreiben vom 28.9.2010 meine Beteiligung als zielführend betrachtet hat. Nach seinem Bekunden hat er sowohl die Staatskanzlei als auch die Staatsministerien hierauf hingewiesen und diese gebeten, mich in angemessener Weise einzubinden. Da diese Einbindung dann jedoch nicht erfolgt ist, möchte ich im Rahmen dieses Tätigkeitsberichts nochmals ausdrücklich auf meine Beteiligung nach Art. 17 Abs. 2 BayBGG durch die Ressorts hinweisen.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch der Bayerische Aktionsplan zur Umsetzung der BRK die entsprechend notwendige, finanzielle Ausstattung erhält.

2. Gremien und Kommissionen

Eine wichtige Rolle für meine Beratungstätigkeit spielen die unterschiedlichen Gremien und Kommissionen, denen ich angehöre. Die wichtigsten sind folgende:

- Landesbehindertenrat
- Wertebündnis Bayern
- Fachkommission "Bayerische Leitlinien für Bildung und Erziehung von Kindern von 0 bis 10 Jahren"
- Sozialkommission zur Umsetzung der Erkenntnisse aus dem 2. Bayerischen Sozialbericht (mit Arbeitsgruppe)
- Forum Soziales Bayern (mit Arbeitsgruppe)
- Bioethikkommission der Staatsregierung
- Begleitausschuss Europäischer Sozialfonds Bayern
- Runder Tisch Zukunft der Behindertenhilfe
- Begleitausschuss zum Sozialbericht
- Hauskonferenz zur ConSozial

Eine nähere Ausführung aller Themen, die in diesen Gremien und Kommissionen besprochen wurden, würde den Rahmen meines Tätigkeitsberichts deutlich spre-

gen. Insgesamt sehe ich es als meine Aufgabe an, in all diesen Gremien Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderung, für die BRK und deren Umsetzung zu betreiben. Aus diesen Gremien und Kommissionen sind wichtige Kontakte und Gespräche erwachsen, die mit zu der Qualität meiner Beratungstätigkeit gegenüber der Staatsregierung beigetragen haben.

Zahlreiche Gespräche fanden und finden mit den unterschiedlichsten Verbänden aus allen Lebensbereichen statt. Wichtige Gesprächspartner sind insbesondere die LAG Selbsthilfe Bayern, der VKIB, die LAG freie und öffentliche Wohlfahrtspflege, die LAG der Werkstatträte und die LAG der Werkstätten für behinderte Menschen in Bayern, die LAG Integrationsfachdienst und die LAG der Integrationsfirmen in Bayern. Von den gesamtgesellschaftlichen Verbänden, mit denen ich mich regelmäßig zum Austausch treffe, möchte ich beispielhaft hervorheben:

- VdK Bayern
- Verband der bayerischen Bezirke
- VbW
- DGB Bayern
- sämtliche Lehrerverbände
- Elternverbände

Zu beachten ist, dass diese Liste der wichtigen Gesprächspartner keinesfalls abschließend ist.



VIII. Veranstaltungen



Beschreibung der Karikatur:

Ein Gitarrenspieler steht auf einer Bühne daneben kniet ein anderer Mann und spielt Luftgitarre.

Im Hintergrund ist ein Schild zu sehen mit der Aufschrift „Gehörlosen e.V. lädt ein: Gitarrenkonzert mit Gebärdendolmetscher“

1. Fachtagung zur BRK 2009

Vier Tage nach Inkrafttreten der BRK und etwas mehr als zwei Monate nach Beginn meiner Amtszeit, am 30.3.2009, konnte ich gemeinsam mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eine erste Fachtagung zur BRK durchführen. Dankenswerterweise hatte Staatsministerin Christine Haderthauer sowohl die Schirmherrschaft übernommen als auch auf der Tagung selbst ein Grußwort gehalten, um einen ersten starken Impuls zu setzen. Die Resonanz mit etwa 500 Teilnehmern war sehr groß.

Der Vormittag war geprägt durch den Erfahrungsbericht des Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München, Oswald Utz, den Grundsatzreferaten von Klaus Lachwitz (Justiziar des Bundesverbandes der Lebenshilfe, Mitglied der deutschen Verhandlungsdelegation bei der UN), Dr. Günter Denzler (Vizepräsident des Verbandes der Bayerischen Bezirke) und den Statements von Reinhard Kirchner (LAG Selbsthilfe) und Knut Lehmann (Paritätischer Landesverband Bayern).

Der zweite Teil der Veranstaltung war geprägt durch Workshops (zu den Themen Beruf, Bildung, Barrierefreiheit, Pflege - Betreuung - Assistenz, Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit - ICF) sowie einer abschließenden Diskussion im Plenum. Während dieser Veranstaltung wurden aus Sicht der Teilnehmer Handlungsbedarfe formuliert. Einige sind bereits in den anderen Kapiteln des Berichts eingeflossen. Dennoch möchte ich an dieser Stelle noch bestimmte Problemstellungen bzw. Handlungsbedarfe herausheben, die anlässlich der Fachtagung eruiert wurden:

- Wesentliche Hinderungsgründe für eine breite Inanspruchnahme Persönlicher Budgets sind das Fehlen flächendeckender unabhängiger Beratungsangebote und die Nichtübernahme der Kosten einer Budgetassistenz.
- Vergleichbar behinderte Menschen sollen unabhängig von örtlich und sachlich zuständigen Leistungsträgern gleiche Leistungen erhalten. Trotzdem werden beispielsweise Menschen mit Autismus in Bayern insbesondere bei den Leistungen der Eingliederungshilfe unterschiedlich behandelt.

- Problematisiert wurden Rolle und Situation der Werkstätten. Erforderlich ist eine größere Durchlässigkeit zwischen Werkstätten und erstem Arbeitsmarkt. Diese würde derzeit durch die Vorgaben des § 8 Abs. 2 SGB II an die Erwerbsfähigkeit behindert.
- Erforderlich ist die Einführung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) als Standardklassifikation in allen wichtigen Bereichen der Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung.

2. Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten Bayerns 2009

Einmal jährlich organisiere ich ein dreitägiges Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten. Für 2009 fand dieses vom 3.7.-5.7. in Bad Gögging statt. Die Behindertenbeauftragten wurden dabei über wichtige, aktuelle und behindertenpolitische Themen informiert und mit Unterstützung von Referenten in zentralen Aufgabenbereichen geschult. Das Treffen stand 2009 unter dem Schwerpunktthema Hilfsmittelversorgung. Darüber hinaus berichteten, wie in den Vorjahren, einige teilnehmende kommunale Behindertenbeauftragte aus der Kommune, stellten Praxisbeispiele und regionale Projekte vor.

3. „JobErfolg“ 2009

Am 3. Dezember, dem Welttag der Menschen mit Behinderung, veranstalte ich alljährlich mit dem Bayerischen Landtag und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die Preisverleihung „JobErfolg“ – Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz. Von meiner Vorgängerin ins Leben gerufen, habe ich diese Aufgabe gerne übernommen. 2009 konnten wir die Preisverleihung in der Stadthalle Memmingen feiern. Die Präsidentin des Bayerischen Landtags Barbara Stamm, Staatssekretär Markus Sackmann und ich haben gemeinsam unter Beteiligung der Behindertenbeauftragten der Stadt Memmingen, Heidi Dintel, Unternehmen der privaten Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes für ihre herausragende Leistung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt

ausgezeichnet. Schirmherr war Josef Falbisoner, Landesbezirksleiter ver.di bzw. dessen Stellvertreterin Luise Klemens. Moderator war Wolfgang Binder vom Bayerischen Rundfunk. Für die musikalische Umrahmung sorgten die Blinden Musiker München und die Veenharfengruppe der Unterallgäuer Werkstätten.

Die Preisträger 2009 waren:

- Preis Privatwirtschaft: Fendt-Caravan GmbH, Mertingen
- Preis Öffentlicher Dienst: Stadt Weiden
- Ehrenpreis: Spielplatzgeräte Maier gemeinnützige GmbH, Traunreut

Neben den Preisträgern wurde auch die vorbildliche Arbeit weiterer Betriebe und Behörden, welche in der engeren Auswahl waren, durch eine Urkunde ausgezeichnet.

Zur engeren Auswahl gehörten die Siemens AG, Sektor Industry, Standort Amberg mit Betriebsstätte Cham, Physiotherapie Gradwohl, Kempten, die Stadt Memmingen, die Landesfinanzschule Bayern, Ansbach, und das Finanzamt Eggenfelden.

4. Regionalkonferenzen – Inklusion in unseren Schulen 2010

Gemeinsam mit Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle habe ich zwei Regionalkonferenzen in Nürnberg und München durchgeführt. Teilnehmer waren Schulleiter und Lehrer aller Schularten, Mitarbeiter der Schulverwaltungen, Verbände von Menschen mit Behinderung, kommunale Behindertenbeauftragte sowie weitere Vertreter der Landes- und Kommunalpolitik. Die konkrete Organisation erfolgte durch die Regierungen von Oberbayern und Mittelfranken, denen ich an dieser Stelle nochmals herzlich für ihren hervorragenden Einsatz danken möchte.

Neben den Grußworten des Staatsministers Dr. Ludwig Spaenle und mir standen im ersten Teil der Veranstaltung gelungene Beispiele aus der Praxis im Mittelpunkt. Die unterschiedlichen bereits praktizierten Formen des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern (Außenklassen, Kooperationsklassen und Einzelintegration) wurden von Praktikern vorgestellt. Sowohl die Chancen als auch die Probleme wurden sehr konkret und anschaulich benannt.



Im zweiten Teil der Veranstaltung standen mein Grundsatzreferat sowie das Grundsatzreferat des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Mittelpunkt.

Aufgrund der durchwegs guten Resonanz haben Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle und ich eine Fortsetzung dieser Regionalkonferenzen für 2011 mit dem Schwerpunkt weiterführende Schulen ins Auge gefasst.

5. Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten Bayerns 2010


Ganz unter dem Thema „Vernetzung der kommunalen Behindertenbeauftragten“ stand das Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten vom 2.7.-4.7.2010 in Wolnzach. Nach der Vorstellung meines Amtes waren folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Netzwerkpartner Offene Behindertenarbeit (OBA)
- Staatliche Förderung lokaler Projekte in der Praxis des barrierefreien Tourismus

Danach folgten Berichte und Projekte von kommunalen Behindertenbeauftragten aus den Regionen:

- Initiative für Eltern mit/ohne Migrationshintergrund von Kindern mit/ohne Behinderung Coburg
- Online Unterricht in der Bismarck-Schule, Memmingen
- Kulturspaziergang durch Starnberg in leichter Sprache

Starker Diskussionspunkt waren auch die Sparvorschläge der kommunalen Spitzenverbände. Die Sparliste befand sich im Anhang eines Schreibens der Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag und Bayerischer Gemeindetag an Ministerpräsident Horst Seehofer. U.a. wird im Papier eine Einschränkung des gesetzlich verbrieften Wunsch- und Wahlrechts vorgeschlagen. In letzter Konsequenz könnte dieser Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bedeuten, dass Menschen mit Behinderung gegen ihren Willen in Heimen



untergebracht werden können, anstatt zu Hause selbstbestimmt zu leben. Da dies so nicht akzeptiert werden konnte, haben wir gemeinsam eine Presseerklärung diesbezüglich in Wolnzach erstellt und veröffentlicht.

6. Treffen der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen des Bundes und der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Diese Treffen, über die Bundeslandgrenzen hinweg, finden zweimal jährlich statt. Ich konnte an den jeweils zweitägigen, fachlich sehr intensiven Tagungen in Hamburg, Düsseldorf und Wolfsburg teilnehmen.

Am 2./3.11.2010 empfing ich selbst den Beauftragten des Bundes, Hubert Hüppe, die Beauftragten der Länder für die Belange behinderter Menschen und den Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Prof. Bernd Petri, in Nürnberg zum 40. Treffen der Beauftragten des Bundes und der Länder zu einer zweitägigen Fachtagung.

Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte:

- Vortrag zur Eingliederungshilfereform (Abteilungsleiter für Soziales Klaus Peter Lohest, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz)
- Vortrag zum Umbau von Großeinrichtungen in ambulante Strukturen, Vorstellung eines von Aktion Mensch geförderten Praxisbeispiels (Nieder-Ramstädter Diakonie, Vorstand Walter Diehl)
- Vortrag zum Umbau von Großeinrichtungen aus Sicht eines Förderers (Aktion Mensch, Vorstand Martin Georgi)
- Vortrag über das Netzwerk AGSV Bayern (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden des Freistaats Bayern, Vorstand Wolfgang Kurzer)
- Vortrag über den VKIB (Landesvorsitzender Herbert Sedlmeier)

Nach eingehender Diskussion einigten sich alle Beauftragten des Bundes und der Länder auf eine gemeinsame Resolution zur Eingliederungshilfe. Grundsätzlich fordern wir darin zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Ge-

sellschaft einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen statt Sozialhilfeleistungen. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen führen allein als Folge der Behinderung nicht selten in Armut und sind leistungshemmend und bürokratisch. Angesichts der aktuellen Finanzprobleme von Bund, Ländern und Kommunen darf sich diese Reform nicht lediglich an Einsparungsmöglichkeiten orientieren. Es gilt vielmehr, die Teilhabemöglichkeiten für behinderte Menschen kontinuierlich zu verbessern. Alle Leistungen müssen sich unabhängig von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem einzelnen Menschen ausrichten und zum Beispiel als persönliches Budget gewährt werden können. Das gilt insbesondere auch für die Teilhabe am Arbeitsleben, Kindertageseinrichtungen, Schule, Aus- und Weiterbildung.

Als Gastgeberin des Beauftragertreffens habe ich die gemeinsame Resolution an Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen und den zu diesem Zeitpunkt Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), Staatsminister Stefan Grüttner, gesendet. Reaktion darauf ist eine Einladung zu einem Gespräch bei Andreas Storm, Verbeamteter Staatssekretär beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Mai 2011.

7. „JobErfolg“ 2010

Die Preisverleihung „JobErfolg“ 2010 fand am 3.12.2010 im Senatssaal des Bayerischen Landtags statt. Die Schirmherrschaft übernahm Ministerpräsident Horst Seehofer. Dafür möchte ich mich bei ihm und der Hausherrin, Frau Landtagspräsidentin Barbara Stamm sehr herzlich bedanken. Dadurch konnte die Wichtigkeit von behinderten Menschen im Arbeitsleben nochmals besonders betont werden. Die Präsidentin des Bayerischen Landtags Barbara Stamm, Staatsministerin Christine Haderthauer und ich haben gemeinsam unter Beteiligung des Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt, Oswald Utz, Unternehmen der privaten Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes für ihre herausragende Leistung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt ausgezeichnet. Durch das Programm führte erstmalig „Quer“-Moderator Christoph Süss. Für die musikalische Umrahmung sorgten wieder die Blinden Musiker München.

Die Preisträger 2010 waren:

- Preis Privatwirtschaft: Flughafen München GmbH
- Preis Öffentlicher Dienst: Stadt Aschaffenburg
- Ehrenpreis: Bäckerei Loskarn, Bamberg

Im Rahmen der engeren Auswahl wurde die Schneider Electric Sachsenwerk GmbH, die Flabeg Deutschland GmbH, das Finanzamt Regensburg und das Landeskriminalamt München ausgezeichnet.



IX. Schlusswort



Beschreibung der Karikatur:

Ein blinder Mann steht an einer Straße und will per Anhalter fahren. Ein Auto kommt aus der entgegengesetzten Richtung. Hinter ihm befindet sich ein Schild das signalisiert: Verbot der Einfahrt.

Abschließend möchte ich nochmals zusammenfassend zu den ausführlich behandelten Bereichen Bildung, Arbeit, Barrierefreiheit sowie Beteiligung Stellung nehmen. Weiterhin möchte ich meine Gedanken zur Weiterentwicklung der Behindertenpolitik äußern, wie ich sie als notwendig und nicht zuletzt in Zeiten der für uns alle gültigen BRK sehe.


Bildung

In Sachen Bildung ist mir wichtig, gemeinsames Lernen und voneinander Lernen - für alle Beteiligten - mehr und mehr zu ermöglichen. Am Alltag in Kindertageseinrichtungen sowie Förder- und Regelschulen sind gesamte Familien beteiligt, pädagogische und therapeutische Fachkräfte und die Verwaltung in den Kommunen. Eine Weichenstellung hin zu mehr Miteinander in diesem Lebensbereich nimmt mindestens die benannten, großen Gruppen der Beteiligten mit, so dass ein besseres voneinander Wissen, ein aneinander Gewöhnen entstehen und ein berührungängstefreier Umgang von Menschen mit und ohne Behinderung wachsen kann.

Diese Chance gilt es zu nutzen, denn alle Kinder und Jugendlichen von heute sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer von morgen. Deshalb schließt sich für mich hier der Kreis der Notwendigkeit, bewährtes und hohes spezialisiertes Know-how, insbesondere der sogenannten Fördereinrichtungen zu nutzen und mit den so genannten Regleinrichtungen bestmöglich zu verbinden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und Zusammenführung der zu stark getrennten Bereiche behinderter und nicht behinderter Menschen hin zu einer gleichberechtigten, inklusiven Gesellschaft ist das Ziel.

Arbeit

Erneut sage ich: Kinder und Jugendliche von heute, sind Arbeitgeber, Personalverantwortliche, aber auch Kolleginnen und Kollegen von morgen. Deshalb ist es längst für uns alle an der Zeit, die Bereitschaft zu haben, die Fähigkeiten eines Menschen – egal, ob er oder sie eine Behinderung hat oder nicht – überhaupt zu erkennen und diese in den Mittelpunkt zu stellen.



Diese Sichtweise muss sich über die Bildungsangebote bis in die Arbeitswelt fortsetzen. Mit dieser Einstellung und durch die Nutzung vorhandener Beratungs- und Unterstützungsangebote für Arbeitgeber müsste es grundlegend möglich sein, so wage ich zu hoffen, der dauerhaft höheren Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderung spürbar entgegen zu wirken.

Ein ganz anderer Aspekt, der nicht unmittelbar mit meiner Themenstellung zusammenhängt, ist, dass ich es dringend notwendig finde, der Arbeit für und am Menschen (Pflege, Beratung, Begleitung, Bildung etc.) eine größere Wertschätzung, nicht zuletzt in der Bezahlung, wünschen würde. Andererseits bleibt vielerorts die Menschlichkeit gerade dieser Arbeit zugunsten eingeforderter Dokumentation auf der Strecke. Attraktiv für eine ausgeglichene und inklusive Gesellschaft wäre es meines Erachtens, wenn sich die Rahmenbedingungen dieses Bereiches mehr den Menschen anpassen würden und nicht ausschließlich Umgekehrtes notwendig wäre. Einen Arbeitsmarkt, der zunehmend Beteiligte als psychisch überlastet in lange Krankheitszeit, Frührente oder Ähnliches schickt, lehne ich entschieden ab.



Barrierefreiheit

Als umfassende Klammer, die in alle Bereiche des Lebens der Menschen mit Behinderung hineinreicht, bezeichne ich oft die vielen Facetten von Barrierefreiheit. Zu schnell wird diese auf bauliche Barrieren beschränkt gesehen. Dabei umfasst sie den Zugang zu visuell oder sprachlich dargebotenen Informationen ebenso wie Kommunizieren in sog. leichter Sprache, Gebärdensprache oder einer besonderen Umgebung, die psychisch kranken Menschen z.B. in Verwaltungsangelegenheiten helfen würde. Ich muss feststellen, dass die Aussage „es bestehen zu viele Barrieren in den Köpfen“ in Bezug auf Menschen mit Behinderung leider nach wie vor eine große Bedeutung hat.

Als Schlüssel einer spürbaren Verbesserung der Situation - und damit meine ich eine Annäherung der zu oft parallel existierenden Lebenswelten der Menschen mit und ohne Behinderung - sehe ich ein jeweils lebensnahes, echtes Bild voneinander und einen berührungsangstfreien Umgang zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Alle unsere Medien könnten hierzu einen spürbaren Beitrag leisten. Zwischen den besonders herausgehobenen behinderten Künstlern oder Spitzensportlern und denjenigen Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderungen vielfache Hilfeleistungen von Dritten benötigen, gibt es viele unter uns Menschen mit Behinderung, die „ganz normal“ am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben. Diese sieht und hört man meiner Ansicht nach viel zu selten in der Presse, im Funk oder Fernsehen.

Weiterhin halte ich einen strukturellen und systematischen Barrierenabbau zwischen den verwaltungsmäßig getrennten Bereichen, die Menschen mit und ohne Behinderung betreffen, für dringend und sinnvoll. Der immer wiederkehrenden Polarisierung zwischen den stetig steigenden Kosten, die von den Kommunen bzw. den überörtlichen Sozialhilfeträgern für Menschen mit Behinderung aufzuwenden sind, und den Aufwendungen der Kommunen im allgemeinen, muss entschieden entgegengesteuert werden. Ich befürworte eine Herauslösung, insbesondere von Assistenzleistungen, aus der Sozialhilfe und fordere dafür eine spürbare Kostenbeteiligung des Bundes.

Beteiligung

Die Beratung der Staatsregierung in allen relevanten Fragen zu Menschen mit Behinderung ist meine Hauptaufgabe laut Gesetz. Um diese Aufgabe bestmöglich zu schaffen, steht mir eine Geschäftsstelle mit - wie ich sagen möchte - besonders motivierten und am Thema interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung. Ich darf mich an dieser Stelle für den überaus engagierten Einsatz meines Teams sehr herzlich bedanken.

Die Beteiligung der Beauftragten ist in den vergangenen gut zwei Jahren meiner Tätigkeit zwar insgesamt immer wieder vollzogen worden, ein wirklicher Automatismus ist aber nicht dauerhaft festzustellen. Immer wieder war eine Einforderung unsererseits notwendig, weil die Belange behinderter Menschen in allgemeinen Themen und Lebensbereichen in den Verwaltungsstrukturen (noch) nicht selbstverständlich Berücksichtigung finden. Wohnen, leben, lernen, arbeiten und an der Kultur teilnehmen sollen einerseits die bayerischen Bürger im Allgemeinen, andererseits Menschen mit Behinderung. Hier gilt es meines Erachtens viel mehr ein selbstverständliches Miteinander auszubauen, das im zunehmenden abteilungs- und ministerienübergreifenden Zusammenarbeiten seinen Weg finden müsste.

Dank

Meines Erachtens muss die Querschnittsaufgabe „Belange behinderter Menschen“ in allen Ministerien als Grundpfeiler einen Niederschlag finden und sollte nicht länger relativ isoliert in mehr oder weniger einer Abteilung bleiben. Dabei schätze ich die Zusammenarbeit mit Abteilung IV des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen („Teilhabe von Menschen mit Behinderung, soziale Hilfen“) sehr und bedanke mich ausdrücklich für jegliche Unterstützung, die ich von dort, aber auch den anderen Abteilungen, erhalten habe. Mein besonderer Dank gilt insbesondere der Amtsspitze, Staatsministerin Christine Haderthauer, Staatssekretär Markus Sackmann und Amtschef Friedrich Seitz für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen.

Ein herzlicher Dank für das vertrauensvolle Miteinander für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt auch dem Bayerischen Landtag: Allen voran der Landtagspräsidentin Barbara Stamm sowie dem gesamten Präsidium, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse sowie allen Fraktionen. In zahlreichen Gesprächen und Veranstaltungen des Bayerischen Landtags konnte ich feststellen, dass die Belange behinderter Menschen von wesentlicher Bedeutung für die Arbeit der Volksvertretung sind.

Insgesamt möchte ich sagen, dass mir die geleistete Arbeit sehr viel Freude gemacht hat, dass ich dankbar für all die Begegnungen mit den vielen Menschen bin und ich gerne auf das bisher Geleistete in meiner ehrenamtlichen Aufgabe zurückblicke. Trotzdem ist resümierend zu sagen, dass die Konstellation meiner Geschäftsstelle mit mir als rein ehrenamtlich Beauftragter und den vielen Aufgaben, die dazugehören und die erwartet werden, auf Dauer nur unbefriedigend zu schaffen ist. Die Ausgestaltung des Amtes als Ehrenamt mit der vereinbarten Aufwandsentschädigung mag zu Beginn der Bearbeitung dieses Themas angemessen gewesen sein, in der heutigen Zeit und mit den einhergehenden Anforderungen steht sie weder in Relation zu dieser auf Landesebene herausgehobenen Position, noch zu einer von staatlicher Seite her eingeforderten Beratungsleistung. Ich möchte Sie deshalb höflich zum Schluss meines ersten Tätigkeitsberichtes bitten, die Beratung der Staatsregierung in Bezug auf Menschen mit Behinderung, baldmöglichst auf eine solide Grundlage zu stellen.

Zum Schluss danke ich allen, die mir den Anfang meiner Tätigkeit so angenehm gestaltet haben, denen, die mich bis heute mit Rat und Tat unterstützen und begleiten. Allen voran danke ich den vor Ort tätigen kommunalen und gemeindlichen Behindertenbeauftragten sowie den Tätigen in den Behindertenbeiräten, Werkstattträtern, Heimbeiräten sowie allen in der Selbsthilfe Engagierten und den Wohlfahrtsverbänden – ohne Sie und Euch und den örtlichen Netzwerken wären wir längst nicht dort, wo wir heute stehen.

Gemeinsam mit Ihnen bleibe ich dran, mein Motto „Miteinander – Mittendrin“ mit Leben zu füllen!

Irmgard Badura

März 2011

Irmgard Badura



Irmgard Badura

Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderung
Winzererstraße 9
80797 München

Tel. 089 1261-2799

Fax 089 1261-2453

e-Mail: behindertenbeauftragte@stmas.bayern.de

Internet: www.behindertenbeauftragte.bayern.de

